

VII, 49.

2. 6si.



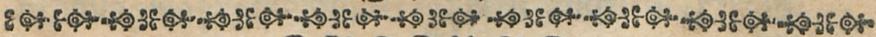
VII. 49.
1-4.

Des
 Hochwürdigsten
 Fürsten und Herrn,
 S R R S
LOTHARII
 Franken,

Des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischoffen / des
 Heil. Römis. Reichs durch Germanien Erzbischoff,
 lers und Churfürsten auch Bischoffen zu
 Bamberg &c. &c.

Revidirte und in vielen Stücken verbesserte

Neue Feuer = Ordnung
 im Jahre 1726.



E R S F U R T /

druckt David Zimprecht, Herrschafft. Buchdr.



17
Rechnung
L. OTHARII

Rechnung

Der Herr Othar in dessen Erb-
schaft zu dem Ort Dornitz
in der Pfarre zu Dornitz
am 1. d. 17. d. 17.

Rechnung in vielen Jahren
Rechnung = Rechnung

im Jahr 1726
1727 1728 1729 1730 1731 1732 1733 1734 1735 1736 1737 1738 1739 1740
1741 1742 1743 1744 1745 1746 1747 1748 1749 1750
1751 1752 1753 1754 1755 1756 1757 1758 1759 1760





Des Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn / Herrn
LOTHARII Francken / des
Heil. Stuhls zu Maynz Erz-
Bischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch
Germanien Erz-Canzlers und Chur-Fürsten
auch Bischoffen zu Bamberg ꝛ. ꝛ. Wir zu
Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Regierung allhier
verordnete Stadthalter und Regierungs-Rä-
the fügen hiermit zu wissen :

Nachdem man bissher nicht nur bey
verschiedenen sowohl in der Stadt als auf
dem Lande entstandenen Feuers-Brünsten/
und in Löschung derselben vielerley Mängel und Un-
ordnung wahrgenommen / sondern auch leyder erfah-
ren

)* (

ren hat/ daß die meisten Feuer / aus Unachtsamkeit der
Leute/ und schlechter Einrichtung ihrer Feuerstädten/
hergerühret/ mithin/ für nöthig befunden worden / daß
die de 1706. publicirte Feuer-Ordnunge abermahl
durch den Stadt-Rath revidiret und in vielen Stü-
cken verbessert; welches auch dergestalt geschehen/
daß nunmehr darinnen genüglliche Vorsehung / wie
mit Gottes Gnade die Feuers-Brünste künfftig hin
mehr als bisher verhütet / und die entstandene eher
gelöschet/ auch dabey sonsten ein oder ander besorglich
gewesener grosser Schade verhindert werden könnte/
enthalten/ dahero dann nicht allein nachfolgende Ord-
nung in Druck aufgesetzt und verfasset worden / son-
dern wollen und befehlen auch hiermit / daß solcher
nachgelebet / und wieder die Ubertreter derselben mit
Straffe verfahren werden solle. Gestalt auch solche
deswegen zu jedermanns Wissenschaft publici-
ret worden.

Der



Der Erste Theil.

Von Verhütung besorgender Feuers-Gefahr.

Artic. I.

Alle und iede Bürger/ Einwohner und Unterthanen, auch Schutz-Verwandten, werden sowohl umb gemeiner, als ihrer selbst eigenen Wohlfahrt willen hiermit ernstlich vermahnet, auf Feuer, hangende und gezogene Liechte, insonderheit aber auf Wachsstöcke, Fackeln und alles andere Feuerwerk fleißige acht zu haben, woenigers nicht ihre Kinder und Gesinde darzu anzuhalten, und nicht zu verstaten, daß selbige mit blossen Liechten, ohne Laternen oder auch mit Kienholz, Schleißen und dergleichen im Hause umher, sonderlich aber in die Scheunen und Ställe, auch anderer Orthen, wo Stroh, Hen, Flachs, Federn, Späne, Reißholz, und andere leichtlich Feuer-fangende Materi lieget, lauffen mögen, bey Vermeydung ohnausbleiblicher Straffe.

2. Soll ein jeder seine Feuerstätte, Schornsteine, Brauhäuser, Darren, Backöfen und Essen, Badestuben, Töpfferöfen, Brandwein-Blasen und dergleichen also machen lassen, daß daher keine Feuers-Gefahr zu besorgen, und damit man dessen umb so mehr gesichert seyn könne, soll ein ieder, der eine Brandwein-Blase setzen lassen will, solches bey dem Stadt-Rath anzeigen, damit der Orth und Gelegenheit in Augenschein genommen und fernere Verordnung und Aufsicht könne gethan werden; hierneben soll er darauf bedacht seyn, daß die Schornsteine reine gehalten, und des Jahrs zum wenigsten ein- und wo viel Feuer gehalten wird zweymahl ausgekehret und wohl gefeget werden mögen.

3. Es sollen auch sowohl vorbemeldte, Hauswirth, als andere mehr, so stets Feuer und Rauch halten müssen, gewahr- sam damit umgehen, und solches fleißig in acht nehmen, damit gemeiner Stadt kein Schade hieraus entstehe.

4. Welche enge Häuser haben, sollen dieselbe mit Holz, Stroh und andern Feuerwerk nicht allzusehr anfüllen, zumahl aber, sollen die in denen Vorstädten vor Michaelis kein Saffran- oder Rech-Stroh eintragen, auch damit nicht alle Winkel voll machen und ausstopffen.

5. Bildhauer, Wagener, Büttner, Schreiner, Drechsler, Zimmer-Leute und andere Handwerker, so mit Spähnen umgehen, sollen, wie auch hierneben Artic. I. berichtet worden, sich hüten an denen Orthen, wo sie dergleichen liegend haben, einig Liecht hinzubringen, auch wenn sie zu Winters-Zeit Abends bey Liecht arbeiten müssen, zuvorhero die des Tages über gemachte Spähne aus der Werkstatt hinweg, und an einen wohlverwahrten Orth schaffen.

6. Sol

6. Sollen nicht allein die Seiffensieder und Seiler, sondern auch andere Einwohner mit Dald, Zinselt, Hanff, Pech, Wagenschmier und dergleichen bald zündenden Wahren, sich keinesweges überlegen, auch dasjenige, was sie hieran zum täglichen Gebrauch ihres Handwercks oder sonst zur Nothdurfft bedürffen, in gute Verwahrung nehmen, und wohl zusehen, daß man mit dem Feuer oder Liecht ihnen nicht zu nahe komme. Ingleichen sollen die Buchdrucker ihr Oehl, und die Seiler ihre Wagenschmiere, und Kränze, Pech-Fackeln, auch die Mahler ihren Firniß nicht in ihren Häusern in der Stadt, sondern in denen Vorstädten beym Wasser, oder an andern abgelegenen und ungefährlichen Orthen sieden und machen lassen.

7. Wer mit Schwefel oder Pech handelt, soll dasselbe im Keller oder an andern wohlverwahrten Orthen, dahin man mit Feuer und Liecht nicht leicht zu kommen pflegt, halten.

8. Wer mit Büchsen- oder Scheiben-Pulver handelt, soll mehr nicht als ein viertel Centner zum Vorrath führen, und dasselbe zu oberst unter dem Dache an einem ungefährlichen Orthe, nicht aber unten, vielweniger mitten im Hause aufbehalten, und Sorge tragen, daß niemand mit einem Liechte darzu komme. Wo aber iemand mehr Pulver an sich erhandelte, soll er solches ins Pulver-Magazin bringen, daselbsten es ohne Entgeld soll aufgenommen und ihnen wieder verabfolget werden. Es soll auch sonst niemand, der nicht damit handelt, dessen über 4. Pfund auf einmahl bey sich im Hause haben.

9. Gastgeber und Becker, sollen mit allzuvielen Holz, Stroh und Heu, ihre Häuser nicht belegen, sondern darauf bedacht seyn, einen bequemen Raum in denen Vorstädten, oder sonst

sonst aufferhalb ihrer Wohnung zu kauffen, oder zu miethen, da sie den übrigen Vorrath hinbringen können.

10. Nachdem auch bisanhero einige Bürger und Einwohner sich unterstanden, ihre Wohn-Häuser in der Stadt mit unausgedroschenen Gedrändig und Stroh anzufüllen, theils auch an denenselben, oder sonst in der Stadt neue Scheuren zu bauen und anzurichten, daraus der Stadt in Feuers-Nöthen gar leichtlich ein sehr grosser Schade geschehen kan, wird dasselbe hiermit nochmahls bey Straffe gänzlich verbothen, und soll außser dem Nothfall niemandenerlaubet seyn, in seine Behausung in der Stadt und denen darinnen von altersher gebaueten Scheuren und ausgedroschen Gedrändig, oder auch viel Stroh zu legen und beyammen zu haben. Ingleichen, soll niemand seine Schütt-Neben- oder Hinter-Häuser an statt der Scheuren gebrauchen, bey gleichmäßiger Straffe. Auch sollen die Werk-Leuthe, welche diesem Verboth zuwieder, neue Scheuren in der Stadt zu bauen und aufzurichten sich unterstehen, wie wenigens nicht die Haupt-Leuthe in denen Pfarren, so dergleichen geschehen lassen, und es nicht alsobald bey der Zweyermanns-Cammer anmelden, jedesmahl in 5. Thalern Straffe verfallen seyn; Und soll solche Straffe durch die Zweyermanns-Cammer eingetrieben werden.

11. Nach ausgeschendkten Bierem, sollen die gevizhte Fasse nicht in die Höhe und auf die Böden, oder sonst gefährliche, sondern an bequeme und wohlverwahrte Derter, da man mit Feuer und Liecht nicht hinzukommen pflaget, gebracht werden.

12. Es wird auch einem ieden Haus-Wirthe bey ohnaußbleiblicher Straffe hiermit auferleget, daß er seinem Gesinde
oder

oder Mieth-Leuthen nicht gestatte, bey Liechte, Flachs oder Hanff zu brechen und zu hecheln, vielweniger solches selbst zu thun, oder auch am Ofen in Bohn- und Badstuben, auf dem Herde und Darren, in Back-Ofen oder sonst zu dörren.

13. Inmassen sich denn die Seiler sich dergleichen und anderer solcher in Hanff oder Werck bestehenden Einrichtungen, ebenmäßig, auch die Futterschneider, des Futterschneidens bey Liecht sich enthalten sollen, womit ferner alle Arbeit unter Liecht, wodurch leicht ein Unglück entstehen kan, zu solcher Zeit, bey Vermeidung ohnnachlässlicher ernster Straffe gänglich verboten wird.

14. Wo auch iemand von denen Nachtbaren solche oder andere dergleichen Gefährlichkeiten vermercken würde, der soll es bey der Zweyermanns-Cammer zeitlich anmelden, damit so viel immer möglich aller Schade verhütet werde, und soll sein Rahme verschwiegen gehalten werden.

15. Es soll niemand, insonderheit aber diejenigen, so eigene Brau-Häuser haben, und die Biereigen, welche zu mälzen pflegen, ingleichen Becker, Bader, und andere, welche mit vielen Feuer umgehen, die davon gemachte Aschen auf die Böden oder an ihrer Nachtbaren hölzerne Wände schütten, sondern dieselbe im Keller oder sonst an sichern Orthen, daß man dahero sich keines Feuer-Schadens zu befahren haben möge, verwahren. Nach dem auch denen Braumeistern und Brauknechten, Kohlen aus denen Brauhäusern heim zu schaffen vorlängst verboten worden, hat es dabey sein Verbleiben, und werden dieselbe hiermit nochmahlen bedeutet, sich dessen gänglich zu enthalten, wer aber aus denen Brauhäusern Kohlen kauffet, der soll dieselbe nicht zu
 bald

bald aufschütten, sondern, als lange Gefahr zu besorgen, unein-
getragen liegen lassen.

16. Nachdem auch das Gesind nicht allemahl, wie sich ge-
bühret, mit dem Feuer, zumahl aber mit der Asche und Kohlen
umzugehen pfeget, soll ein ieder Haus-Vater dafür fleißige
Sorge tragen, daß heisse Asche und glühende Kohlen, als schon be-
rühret, nicht an die Wände gefehret oder geschüttet, sondern mit-
ten auf dem Herde mit einer thönernen Stürze wohl bedecket
und verwahret werden mögen.

17. Die Mälzer sollen des Tags über keines wegēs viel
Stunden nach einander, des Nachts aber im geringsten nicht
vom Feuer abgehen, sondern entweder selbst dabey bleiben, oder,
wann sie mehr denn ein Feuer auf einmahl abzuwarten haben,
zur Aufsicht dessen, bey dem sie selbst nicht seyn können, solche
Leute verordnen, die sich wohl darauf verstehen, und denen man
sicherlich trauen könne, auch sollen sie mit dem Truncke sich nie-
mals überladen, damit nicht etwan, wenn sie in voller weise für
dem Feuer einschlaffen, ihren Mälz-Herrn, ja wohl gar denen
Nachbarn und gemeiner Stadt Schaden zugefüget werde, wel-
chen sie möglichster weise ersetzen und darzu noch empfindlich ge-
straffet werden sollen; es wird aber auch iedem Mälz-Herrn
krafft dieses anbefohlen, so oft er Feuer halten und mälzen will,
iedesmahl einen Kübel oder Würztrog voll Wassers nahe bey
der Darre, zur Vorsorge schaffen zu lassen.

18. Soll männiglich in seinem Hause und Wohnung die
Verordnung thun, damit durch nächtliches oder allzufrühe
Feuer machen, Waschen und Brauen kein Schade entstehe;
Und weil die Unachtsamkeit des Gesindes, leider! sehr groß, so
wird

wird ein ieder Haus-Vater und Haus-Mutter, ihnen selbst zum besten, deswegen fleißige Aufsicht haben.

19. Wer auf den Kauff oder vor seine Haushaltung Lichte ziehen will, der soll dasselbe bey Tage, nicht aber zur Nacht-Zeit thun, es soll auch kein Metzger oder jemand anders bey der Nacht Infeld schmelzen, und wenn derogleichen bey Tage fürzunehmen ist, soll man gute Obacht haben, auf daß der Gebühr nach, damit umgegangen werden möge.

20. Wer unter der Bürgerschaft bey der Artillerie sich gebrauchen läffet, und mit Pulver, Schwefel, Salpeter &c. umzugehen hat, der soll fleißige Sorge tragen, damit dadurch kein Unglück entstehe: Wie dann auch zu solchem Ende keiner von ihnen derogleichen Dinge über 3. bis 4. Pfund in seinem Wohn-Hause, sondern an andern wohl-verwahrten und entlegenen Orten haben soll.

21. Alle Feuermäuren, Rauchfänge und Feuer-Stätte, sie seyn gelegen wo sie wollen, sollen hinführo entweder ganz von Steinen gemacht, oder, wo solches aus Unvermögen, oder aus Mangel der Steine nicht geschehen kan, mit Leimen dergestalt verstrichen und verwahret werden, daß beydes der Haus-Herr, als auch die Nachbarn durch Entzündung deren hölzernen Riegel, Schwellen und Balken, in keine Gefahr oder Schaden gesetzt werden mögen.

22. Zu solchem Ende sollen auch alle Feuermäuren außerhalb der Ofen-Löcher, richtig in die Höhe zum Dach hinaus, und in solcher Weite aufgeföhret werden, daß man selbige im fegen, welches zum wenigsten des Jahres einmahl im Herbst oder Frühling geschehen soll, gänzlich durchföhren können,

23. Daß

23. Damit auch diesem desto besser nachgelebet werden möge, sollen alle Schornstein-Feger jährlich ein Verzeichniß in den Stadt-Rath einlieffern und darinnen ein jeder bey seinem Eyd und Pflichten anzeigen, in was für Häusern, und wie viel Feuer-Mauren sie darinnen haben, auch hierneben melden, wer sich hierwieder geleet, und seine Feuer-Mauren fegen zu lassen gerweigert habe, welche alsdenn absonderlich besichtigt, und die morosi zu gebührender Bestrafung gezogen werden sollen.

24. Es soll ein jeder Bürger und Einwohner, wofern er Vermögens halber solches zuthun vermag, was er in der Stadt oder in der Vorstadt bauet, nicht mit Schindeln, sondern mit Ziegeln, auch in Kalk, nicht aber in Stroh geleet, decken lassen: So aber jemand hierwieder zu handeln sich unterstehen würde, der soll nicht allein die Schindeln und die Wische unter den Dächern wieder abzuschaffen gehalten, sondern auch darzu mit einer empfindlichen Geld-Straffe belegt werden.

25. Die Küchen-Herde sollen ebenmäßig nicht von Holze gemacht, auch mit Holze und Brettern, es sey denn, daß der Boden überal mit Steinen ausgepflastert sey, nicht eingefasset und beschlagen, ingleichen an Hölzerne Bände nicht angezet, sondern so viel immer möglich auf allen Seiten frey und von Steinen aufgeföhret werden, desgleichen auch mit den Brau-Pfannen, Brau- und Wasch-Kesseln, Brandewein-Blasen geschehen soll.

26. Auf daß auch diesen nechst vorstehenden 5. Articulin desto besser nachgelebet werden könne, und an Ziegeln, Kalk und Backsteinen kein Mangel erscheinen möge, sollen die
jedes

iedes Jahr im Rath's-Transitu begriffene Bau-Beambte monatlich einmal auf die Ziegel-Hütte sich verfügen, und da sie befinden, daß kein gnugsamer Vorrath (allda vorhanden, bey dem Stadt-Rath hiervon Bericht thun, damit die Nothdurfft ohnsäumlich veranstaltet werden könne.

27. Es wird auch allen Mäurern, Zimmer-Leuten und Kleibern hiermit ernstlich und bey Vermeydung ohnnachlässiger Straffe anbefohlen, an gefährlichen Orthen, keine Feuer-Stätte, auch keine enge Feuer-Mauren, die nicht wohl bestiegen, gefehret und in Zeit der Noth leichtlich gerettet werden können, zu bauen. Wenn aber einer unter ihnen hierwieder zu handeln und eine gefährliche Feuer-Stätte oder Feuer-Mauer zu bauen sich unterfangen wird, soll dem Meister eine Zeitlang das Handwerk zu treiben eingelegt, der Geselle aber mit Gefängniß gestraffet, und keiner mit der Entschuldigung gehöret werden, als ob es derjenige, so ihn gedinet, nicht anders hätte haben wollen. Denn auf dergleichen begebende Fälle, sie einen jeden davon abmahnen, und da solches nicht verfangen will, ein solches im sitzenden Rathe anzeigen sollen, damit der Orth, ob und wie füglich eine Feuer-Stätte dahin zu bringen sey, von denen hierzu verordneten Bau-Beambten und Werk-Meistern in Augenschein genommen werde; Es soll auch kein Hauß-Vater Feuer-Mauren oder andere Feuer-Stätte zu verfertigen frembden Meistern andingen, oder auch allein Gesellen, vielweniger Soldaten hierzu gebrauchen, sondern zu solchem Bau einen allhier angesessenen Meister annehmen, welcher Gesellen darzu geben, und selbige der Gebühr und dieser Ordnung gemäß machen und zubereiten soll.

28. Auch sollen Biereigen, welche Mälzen wollen, ihre Darren wohl verwahren, an unsorgliche Derther frey setzen, und oben, wo möglich, mit einem gewundenen Estrich, auf den Seiten aber, da keine Mauern sind, mit gefleibten Bänden verwahren lassen; Ingleichen soll auch niemanden einige Badstube oben im Hauße, vielweniger auf dem Boden zuhaben, erlaubet seyn, sondern vielmehr dieselben, wo sie sind, alsobald abzuschaffen hiermit geborhen, darbey denen Mälzern an gefährlichen Orthen zu Mälzen, bey Leibes- Straffe hiermit unterfaget seyn. Hierneben sollen die vermögende Biereigen eiserne Thürlein für die Darren, Dofen und andere Derter, da Feuer gehalten werden muß, machen, welche aber die Mittel hierzu nicht haben, die sollen ihre Darrlöcher und Dofen mit beavenen Steinen zusetzen, und zu ieder Zeit so wohl für sich selbst, als auch durch die Ihrige fleißige Obsicht haben lassen, daß nicht etwa, wenn der Mälzer am Tage davon gehet, durch das Feuer Schaden geschehe.

29. Die in der Stad hin und wieder befindliche Brand- Mauern, sollen von denen Bürgern und Einwohnern, an deren Häusern sie stehen, in guten esse erhalten, und keines Weges abgetragen, eingerissen oder so beraubt werden. Da aber jemand hierwieder zu handeln, und seine Brand- Mauer abtragen, oder verbauen zulassen sich unterfangen würde, der soll nicht allein in Straffe verfallen, sondern auch hierneben gehalten seyn, nichts destoweniger eine Neue wieder auffführen zu lassen: Die Mäurer und Arbeiter aber, welche zu dergleichen Abtragen und Einreißen sich haben brauchen lassen, sollen jedesmahl mit Gefängniß- Straffe angesehen werden. Es sollen auch die jedes Jahrs verordnete Haupt- Leuthe solche Brand- Mau-

Wils. 82

Mau-



Mauren zum wenigsten des Jahres einmahl besichtigen, und wohl zusehen, damit in dieselbe weder Balcken von des Nachbars Hause daran gelegt, noch mit unnöthigen Thüren oder Laden durchlöchert, und wenn solches Noth halben geschehen, solche mit Eisernen Thüren und Laden verwahret werden mögen; Hierneben haben sie Fleiß anzuwenden, daß diejenigen, so in der Stadt hölzerne Gebäude auffrichten wollen, an denen Orthen, wo es die Noth erfordert und es sich füglich schicket, neue Brand-Mauren darzwischen aufführen mögen.

30. Die in denen Pfarr-Gemeinden der Stadt liberal bestellte Nacht-Wächter, sollen, ieder an seinem Orthe, fleißige Aufsicht haben, daß mit dem Feuer in ihrem anbefohlenen district nicht fahrlässig umgegangen werde; Wo sie aber wissen, daß denen beschriebenen Articula und Ordnungen in einem oder dem andern entgegen gehandelt werde, sollen sie ihren Haupt-Leuthen und diese bey Rathsolches bey Zeiten anmelden, damit denen jenigen, in deren Wohn-Häusern, als erst gedacht, dieser Ordnung zu wieder gelebet wird, hierum nothdürfftig zugeredet, und also allenthalben Schade verhütet werde.

31. Desgleichen sollen auch die Thurn-Wächter sich anbefohlen seyn lassen, und wenn sie sehen, daß an einem oder andern Orthe mit Feuer und Licht nicht also umgegangen werde, wie diese Ordnung erfordert und sich gebühret, sollen sie solches in keine Wege verschweigen, sondern um Verhütung Unglücks willen, ohnverzüglich behöriger Orthen anmelden.

32. Da auch bey Nachts-Zeiten erst gedachte Pfarre
und

und Thurn-Wächter einen ungewöhnlichen Brand-Geruch vernehmen, sollen sie, ob schon weder Feuer noch Rauch verspühret wird, an denen Orthen, da solcher Geruch sich ereignet, die Nachbarschaft bescheidenlich aufwecken, und jeden derselben andeuten, in ihren Häusern sich fleißig umzusehen, ob bey denen gewöhnlichen Feuer-Stätten oder auch an andern Orthen im Hause etwas gefährliches des Feuers halben verborgen liege, welches, da es zu Kräften kommen solte, Schaden verursachen könnte.

33. Die Thor- und Nacht-Schreiber sollen bey der Pflicht, womit Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden unserm Gnädigsten Herrn sie verwand seyn, auf die Aus- und Einpassirende fleißige Aufsicht haben, zumahl aber sollen sie die täglich ankommende Fremde Leuthe (Hohe Standes-Persohnen ausgenommen) sie seyn Mann- oder Weibes-Persohnen, genau examiniren, (1.) wer sie seyn, (2.) woher sie kommen, (3.) wohin sie denken zu reisen, (4.) was ihre Handthierung und Gewerbe, (5.) wie lange sie in der Stadt sich aufzuhalten vermeinen, (6.) in welchem Gasthose oder bey wem sie sonst einkehren wollen? Und ja wohl zusehen, daß nicht etwan böse leichtfertige Leuthe, als Spizbuben, Beutelschneider, Verräther, Mordbrenner, oder ander verdächtiges Gesindel, wie auch frembde Bettler sich hier einschleichen mögen, als wodurch der Stadt leichtlich Unglück entstehen kan.

34. Die Gastgeber und Wirthhe, sollen gleichfals wohl zusehen, was für Gäste sie beherbergen, auf verdächtige Personen fleißige acht haben, und da bey einigen ein Verdacht sich befindet, oder zu vermuthen, solches dem Herrn Stadt-Schulte

Schultheissen ohnverzüglich anmelden, auch sollen nicht allein diejenige, so Wirthschaft treiben, sondern auch insgemein alle und jede Bürger und Einwohner ihre Ställe mit guten Laternen versehen, damit die Liechte darinnen keinen Schaden thun können. Würde auch ein Gast-Wirth oder sonst jemand, wer der auch sey, mit Wahrheit überführet, daß er sich wissentlich unterstünde, verdächtige Persohnen zu beherbergen, oder mit bloßen Liechten, Wischen, Toback-Pfeiffen, Kienholz und Schleifen zc. gefährlich und ohne Laternen umgehen zu lassen, der soll deswegen mit ernster und unnachlässiger Straffe belegt werden.

35. Es sollen auch die Gastgeber und Wirthe, wenn Fürstliche Persohnen mit ihren train bey ihnen einziehen, oder auch wenn sie in Durch-Zügen auf die Franckfurter, Leipziger, oder Raumburger Messen in hiesigen Jahrmärkten, oder sonst viel frembde Gäste herbergen, des Nachts in ihren Häusern und Höffen einen Wächter halten, der die ganze Nacht über auf der gemeinen Gäste Fürnehmen und Beginnen, insonderheit wer auf die Liechte, Feuer-Stätte, Ställe und andere Gemächer, da man mit Liechten hinzugehen pfeiget, fleißige Aufsicht haben, würde aber ein Wirth oder Gastgeber solches zu thun unterlassen, der soll deswegen mit ernster Straffe angesehen werden, bevorab, wenn aus solcher seiner Fähllässigkeit seinen Nachbarn oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nachtheil zuwachsen solte.

NB. 36. Desgleichen sollen auch die Haupt-Leuthe in denselben Pfarren eigentliche Erkundigung einziehen, was Meister, in jeder Pfarre für Leuthe wohnen, oder sonst sich darz

Darinnen aufhalten, und da sie erfahren, daß an einem oder Orthe oberzehlte oder andere verdächtige Leuthe sich befinden, sollen sie solches alsobald dem zeitigen Herrn Stadt-Schuldheiffen anzeigen, damit man nach denenselben bey Zeiten greiffen, und alles besorgende Unglück verhüten könne.

37. Zu solcher Erkundigung können die Pfarr-Haupt-Leuthe, nebst andern auch die Nacht-Wächter gebrauchen, und denenselben wohl einbinden, bey Nachts-Zeiten ein sonderliches Auge auf diejenigen Häuser und Wohnungen zu haben, in welchen man vermuthet, daß verdächtige und schädliche Leuthe sich auffhalten möchten, damit, wenn sie etwas Gefährliches vermercken, sie solches bey Zeit gehörigen Orths anmelden können.

38. Auch soll disfalls ein Nachbar selbst auf den andern sehen, und wahrnehmen, ob selbiger in seinem Hause, was Feuer und Licht anbetrifft, sich also verhalte, wie es eines fleißigen und sorgfältigen Haus-Vaters Ambt, sambt dieser Ordnung erfordert, und mit sich bringet: wo er nun vermercket, daß diesem zuwieder einige Gefährlichkeit fürgehet, soll er solches alsofort, zu Verhütung gemeinen, auch selbsteigenen Schadens, bey der Zweyermanns-Cammer, in Vertrauen anzeigen, welche deswegen auf schleunige Verbesserung bedacht seyn soll.

39. Maßen denn jedes Jahrs denen im Ampte sitzenden Zweyer-Männern obliegt, nicht allein auf alles verdächtige lose Gesindlein ein wachendes Auge zu haben, und auf selbiges durch die 4. Knechte, auch andere hierzu in geheim bestellte Leuthe fleißige Kundschaft einzuziehen; Sondern auch über allem, was in gegenwärtigen Articula verordnet, so viel nehmlich
in

in ihr Ampt und Verrichtung laufft, fleißig und eyffrig zu halten, und nicht geschehen zulassen, daß diese Ordnung, gemeiner Stadt und Bürgerschaft zum Schaden, von jemanden übertreten oder verächtlich hindan gesetzt werde, sondern diejenigen, so darwider handeln, zu jeder Zeit mit gebührender ernstlicher Straffe anzusehen.

40. Damit sie aber solches alles desto besser erkundigen, beobachten und zu Werk richten können, sollen sie zumahl die Unter-Zweyer-Leuthe, mit Zuziehung derer Unter-Bau-Beamten, Viertels-Vormünder von der Gemeinde, Haupt-Leuthe in denen Pfarren und geschworne Werk-Meister des Jahres 2. mahl durch die ganze Stadt von Hause zu Hause gehen, und alle Feuer-Stätte genau visitiren und besichtigen, darbey zugleich sich erkundigen, ob, und wie von denen Bürgern und Einwohnern dieser Verordnung nachgelebet werde, welches sie durch den ihnen hierzu mit gegebenen Actuarium von der Zweyermanns-Cammer fleißig notiren, und die defecta, auch was sonst zu erinnern hierbey vorkommen möchte, jedesmahl dem zeitigen Stadt-Rath zu behöriger remedirung übergeben sollen.

41. Gestalten auch derjenige Zweyermann, welchem dieses Viertel, worinnen das Rath-Haus lieget, zu besichtigen zukommt, darauf sonderlich mit bedacht seyn soll, daß die auf dem Rath-Hause befindliche Feuer-Stätten wohl verwahret, recht gekehret, und dermassen beschaffen seyn mögen, daß demselben, und gemeiner Stadt keine Gefahr dahero zuwachse, weswegen er auch fleißig zusehen solle, wo das Feuer-Werk liege, ob man mit Richten viel dazu gehe, und wohin die

die Asche geschüttet werde, wo sich nun an einem und andern einiger Mangel befinden würde, soll er alsbald die Verordnung thun, daß solcher abgeschaffet, und alles in einen solchen Stand gesetzt werde, daß man sich nichts böses zu befürchten habe.

Zweyter Theil.

Von denen zu schleuniger Löschung der entstandenen Feuers-Brunst erfordereten Instrumenten und andern Zugehörungen.

I.

S wohlh man der guten Hoffnung lebet, es werde nächst Göttlicher Providenz, dasjenige, was zu Verhütung besorgender Feuers-Gefahr dien- und ersprießlich, im Ersten Theil disponiret und verordnet worden, ohne Frucht nicht abgehen, sonderlich aber da ein jeder an seinem Orthe solchen wohlgemeinten, zu gemeiner Stadt Wohlfahrt angesehenen Verordnungen treulich nachsetzet, daher auch für Feuers-Schaden man sich nicht leicht werde zu befahren haben. Die weil aber dennoch nicht rathsam seyn will, deswegen allzusehr zu seyn: Als ist der Nothdurfft erachtet worden, dasjenige, was die alten Feuer-Ordnungen von Feuer-Rüstungen disponiret haben, anhero zu wiederholen, und in etwas zu verbessern, damit auf bedürffenden Nothfall, welchen die Göttliche

liche Barmherzigkeit in Gnaden lange Zeit verhüten wolle; an tüchtigen Feuer-Rüstungen und andern benöthigten Hülfsmitteln kein Mangel erscheine. Worinnen aber sothane Feuer-Rüstung bestehe, wie sie in der Stadt eingetheilet sey und jedes aufbehalten werde, wird hinten angefügte Specification mit mehreren zeigen.

2. Es sollen aber an jedem Orthe, da die Künste verwahret stehen, ein paar Pech-Fackeln vorhanden seyn, damit im Nothfall bey Nachts-Zeit man sich deren wohl gebrauchen und die Künste sambt Zugehör desto besser fortbringen könne.

3. Es sollen auch bey denen Künsten ein oder zwey Würg-Tröge (so man deren in der Nachbarschaft haben kan) gesetzt, und das Wasser darein geschöpffet oder getragen werden. Und damit auch das benöthigte Wasser umb so mehr an Händen seyn könne, sollen die Bier-Führer in ihren Leitern, wo sie nicht durch die Bier-Fuhree verhindert werden, bey Vermeidung willkührlicher Straff solches herbey führen.

4. Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß die Lederne Cymer in Feuers-Nöthen ihren Nutzen gewaltig erweisen können; Als seynd zu deren desto besserer Fortbringung auf dem Marstalle 2. mit hohen Leitern und Flechten verwahrte Karren verordnet worden, umb eine Anzahl Cymer im Nothfall darauf zu laden, und selbige in Eil zur Feuers-Brunst zu bringen.

5. Als auch von langen Zeiten her 2. Wagen mit Leitern und Haken für dem Rathshofe verordnet worden, mit welchen im Nothfall bestmögliche Rettung zu thun, so bleibet es
 C hierz

hierbey nicht unbillig, und sollen angeregte Wagen zu aller Zeit in solchem Zustande erhalten werden, auf das man hiermit denen Nothleidenden bestermassen zu Hülffe kommen und der Feuers-Gefahr steuern könne.

6. Dieweil aber bisanhero lauter ganze schwehre Leitern und Haken darauff vorhanden gewesen, und die Erfahrung bezeuget, daß an vielen Orten mit halben oder leichten Leitern und Haken weit besser fort zu kommen und selbige mit grössern Nutzen zu gebrauchen seynd; als sollen hinfürter auf jeden erst berührten Wagen 4. ganze und 3. halbe Leitern, item 4. ganze und 3. halbe Feuer-Haken angeschaffet werden, und in Bereitschaft liegen.

7. Und damit die sehr schwere ganze Leitern und Haken bedürffenden Falls desto ehender in die Höhe gebracht werden mögen, sollen auf jeden Wagen 3. Reich-Gabeln mit 2en Zinken, und in der Mitte mit einer kurzen, etwa eines Fingers langen Spitze versehen, beygelegt werden.

8. Zu desto besserer Erlang-Erhalt- und Vermehrung dieser Feuer-Rüstung, soll ein jeder, so beyhm Stadt-Rath zu einem Bürger auffgenommen werden will, über andere schuldige Gebühr, nicht allein einen guten ledernen Eymmer in natura, sondern auch noch bis 1 Thlr. an Gelde erlegen, von keinem aber, er sey auch so unvermögend als er wolle, unter einem Thaler genommen werden. Worauf insonderheit der Ober-Cämmerer, Stadt-Schreiber, welcher die Bürger-Zedel ausgiebt, gute acht haben, und für deren würcklicher Bezahlung keinem den Bürger-Zedel aushändigen, und sollen diese Gelder zu keinem

nem andern Ende als zur Feuer-Rüstung angewendet, und denen Jährigen Obern, beyhm Stadt-Rath jährlich darüber Rechnung gethan werden soll.

9. Da auch jemand dieser Feuer-Ordnung in ein oder dem andern Articul zuwieder leben, und deshalben vom Stadt-Rath umb ein gewisses Geld bestrafft würde, sollen solche Straff-Gelder zu anders nichts, als zu Erhalt- und Vermehrung der Feuer-Rüstung, beygelegt, verwendet und verbraucht werden.

10. Es sollen auch diese zur Feuer-Rüstung deputirte Gelder keines Weges unter andere Einnahmen gemenget, oder darunter berechnet, sondern einzig und allein zu gedachten Ende employret und angewendet werden: maßen die Aempter dasjenige, was hieran Jährlich einkommt, beyhm Schluß ihrer Rechnung absonderlich notiren, und denn zu mehrgemeldten Behuff anwenden sollen.

11. Nachdem ferner denen Zünfften und Handwerker laut hiebevoriger Ordnung, ihre gewisse Feuer-Rüstung an mittelmäßigen kleinen und Hand-Sprüzen, Cymern, Zubern und Schöpff-Stüzen zu halten oblieget, hat es dabey sein Verbleiben: Und damit jeder derselben wissen möge, was ihm hiervon zu halten gebühre, ist solches zu besserer Nachricht dieser Ordnung mit einverleibet worden.

12. Diese der Zünffte und Handwerker Feuer-Rüstungen sollen durch deroselben Vormünder, jedoch mit Genehmhaltung der verordneten Feuer-Herren so viel möglich, in 4. Theile eingetheilet, und also disponiret werden, daß in jedem Viertel

der Stadt auch der 4te Theil derselben in gewissen Häusern zu finden und anzutreffen sey, damit auf den Nothfall man solche nicht erst von weiten herholen und erlangen dürfte.

13. Und damit diese Feuer-Rüstung desto besser erhalten werden möge, soll ein jeder, der sich in eine Zunfft begeben, oder bey einem Handwercke Meister werden will, über die sonst gewöhnliche Gebühr, einen guten ledernen Cymer machen lassen, und in natura liefern, auch zu Erhaltung der andern Feuer-Rüstung einen Gulden an Gelde erlegen, welches Geld von denen Vormündern eingenommen, und zu nichts anders, denn zu iezo gedachten Gebrauch verordnet werden soll.

14. Da sich auch erfinden würde, daß etwa vortheilhafte Vormünder, solche entweder zu unterschlagen, oder zu andern Dingen anzuwenden sich unterstünden, die sollen deswegen ernstlich bestraft, und die Straff-Gelder halb zur Stadt, halb zu desselben Handwercks-Rüstung, Vermehr- und Verbesserung gebraucht werden.

15. Nachdem auch eine iede Pfarre und Gemeinde der Stadt ihre gewisse Feuer-Rüstungen hat, mit denen aber bis anhero nicht allerdings wohl umgegangen worden, sollen die Pfarr-Hauptleuthe in Zukunft hierauf bessere acht haben, und selbige nicht allein in gutem esse erhalten, sondern auch nach Möglichkeit solche zu vermehren und zu verbessern trachten.

16. Die Vormünder samt denen Gemeinden für denen Thoren sollen mit ihren Feuer-Rüstungen dergleichen thun, und nicht allein solche zu iederzeit in gutem Stande erhalten, sondern

sondern auch zur Zeit der Noth damit bereit seyn, daß die Gefahr von gemeiner Stadt abgewendet werde.

17. Es soll auch dasjenige was oben §. 5. von Pech-
Fackeln bey der Feuer-Rüstung im Rathshofe disponiret und
verordnet worden, auch von denen Vormündern deren Hand-
werker, wie wenigens nicht von denen Pfarr-Hauptleuthen
und denen Vormündern vor den Thoren beobachtet werden,
damit aller Orthen bey denen Feuer-Rüstungen auch obge-
dachter maßen 2. Fackeln im Nothfall vorhanden seyn.

18. Weil aber in einer und andern Pfarre, bevorab vor
denen Thoren, an ihrer Feuer-Rüstung, so wohl der Zahl,
als auch der Tüchtigkeit halben, bishero grosser Mangel ver-
spühret worden, sollen die Haupt-Leuthe und Vormünder,
einen Überschlag derer hierzu erfordernten Kosten machen, und
solche nach dem Tax derer Häuser eintheilen, dann beyhm Stadt-
Rath übergeben, und darauf fernerer Verordnunge gewärtig
seyn.

19. Demnach auch fürnemlich es bey denen Wirthen und
Gastgebern nöthig, daß in Feuers-Nöthen, welche GOTT
gnädig verhüten wolle, sie mit guter, zur Wehr- und Löschung
dienenden Rüstungen gefast seyn, auch sie vor andern ohne
sonderbahre Beschwehrung dieselbige wohl zurwege bringen
können: Als soll ein jeder Wirth und Gastgeber in denen für-
nehmsten Gast-Höffen, als (1) zum Propheten (2) zum gros-
sen Christoph (3) zum halben Mond (4) zum Schleen-Dorn
(5) zum Hand-Faß (6) zum Hueffeyßen (7) zur Lanne (8) zum
weißen Roß und dergleichen, eine mittelmäßige Kunst mit
einem

einem kupffernen Kessel, so von 2en Personen kan getragen werden, 6. lederne Eymmer und 2. Schöpff- Stütze schaffen und erhalten, auch in Nothfall, und wann das Feuer in der Nachbarschaft wäre, selbige durch sein Gesinde zum Feuer bringen lassen.

20. Ein jeder Biereige soll 2. lederne Eymmer, und wo er des Vermögens, eine zugerichtete ganghaffte Hand-Sprütze zu jeder Zeit in Bereitschaft haben.

21. Desgleichen auch sonst ein jeder fürnehmer Bürger und Einwohner, ob er gleich nicht Biereige wäre, seiner eigenen Behausung, seinen Mit-Bürgern und gemeiner Stadt zum besten, thun soll.

22. Maßen auch ein jeder Haus-Wirth hiermit alles Ernstes ermahnet wird, seine Gefäße, als Kübel, Würz-Tröge, Wasserkannen, Schöpffstüze ꝛ. jederzeit, bevorab aber im Sommer, und bey anfallenden heissen Tagen, verpuffet und in guter Bereitschaft zu halten, daß man damit im Fall der Noth gute Rettung thun könne, auch da ein Feuer, so Gott in Gnaden verhüte, in der Stadt aufgienge, ein jeder Haus-Wirth alsofort einen Würz-Trög, oder nach der Größe des Hauses, oder auch Nähe des Feuers mehrere Geschir mit Wasser angefüllet, auf seine Böden, ingleichen vor die Thür stellen, damit in Fall der Noth schleunige Rettung geschehen könne. Es soll auch ein jeder auf seinem Boden zum wenigsten eine taugliche Dach-Leiter verordnen, und solche allda zu jeder Zeit in Bereitschaft liegen haben.

23. Nach-

23. Nachdem man auch in der Anno 1536. publicirten Feuer-Ordnung wahrgenommen, daß die beyden Jungfräulichen Klöster Novi Operis und S. Cyriaci, jedes einen Wagen voll guter Leitern und Hacken halten und zum Feuer führen sollen, hat es darbey sein bewenden, und soll dergleichen auch in denen Clöstern, als Carthaus und Societät Jesu, item S. Martini Extra, wie wenigens nicht in dem so genannnten Ucker-Hofe bey dem Andreas-Thor, und Regularium, desgleichen im grossen Hospital geschehen, damit an nothdürfftiger Rettung, in grosser Feuers-Not, es so viel weniger ermangeln möge.

24. Es sollen aber auf jeden jezo gedachten Wagen gehalten werden 4. ganze und 3. halbe Leitern, 4. ganze und 3. halbe Feuer-Hacken, und 4. darzu insonderheit zugerichtete Reich-Gabeln.

25. Wie nun die Bürger und Einwohner in der Stadt, als schon berühret, ihre Feuer-Rüstung bey der Hand haben sollen, also soll es auch auf dem Lande gehalten werden, maßen ein jedes Dorff, wie viel es an ledernen Eymern zu verschaffen habe, durch die Ambtleuthe und Beambten bedeutet werden soll.

26. Nachdem auch in verschiedenen Dorffschafften einige schöne große Künste angeschaffet worden, ihrer viel aber, wegen Ermangelung der Mittel, damit noch nicht haben auskommen können, gleichwohl aber die leidige Erfahrung bezeuget, wie viel derer daher zu Grunde gegangen, daß man ihnen so bald nicht hat zu Hülffe kommen können, als sollen von denen Unvermögenden 2. oder auch nach Gelegenheit 3. Dörffer zusammen thun, und aus gemeinem Beyschuß eine gute Kunst verfertigen lassen,

lassen, bis jedes von ihnen selbst mit der Zeit dergleichen anschaffen kan.

27. Es sollen auch in jedem grossen Dorffe 6. Rufen, damit man Wasser zuführen kan, 2. Kübel, 4. Würztröge, 10. Leitern, 6. Hacken und 6. Schöpff-Stütze: In einem mittelmäßigen 4. Rufen, 1. Kübel, 3. Würztröge, 8. Leitern, 4. Hacken, und 4. Schöpff-Stütze; In einem kleinen aber 2. Rufen, 2. Würztröge, 4. Leitern, 3. Hacken und 2. Schöpff-Stütze geschaffet, und in gangbahrem Wesen erhalten werden.

28. Damit nun solche Rüstungen von denen Landes-Untertanen desto füglicher geschaffet und erhalten werden können, sollen die Vöigte und Heimbürgen von der Gemeinde Einnahme Jährlich hierzu etwas hergeben: Wo auch in einem oder dem andern Dorffe so viel Wasser nicht zu finden, daß im Nothfall damit gute Rettung geschehen könne, soll dasselbe, wo es sich thun läffet, verdammet und aufgeschwället werden, umb denen Nothleidenden dadurch so viel mehr Hülffe zu schaffen.

29. Nachdem auch in Feuers-Nothen hieran nicht wenig, sondern am allermeisten gelegen, daß am Wasser kein Mangel erscheine, und die herzugebrachte Instrumenta mit Nutzen können gebrauchet, also dem entstandenen Unglück gewehret werden; Die Stadt aber durch Gottes Gnade mit Flüssen, Bächen und Brunnen allenthalben zu voller Gnüge versehen ist; Als soll niemand sich unterstehen, das Wasser an seinem Lauffe zu hindern, zu hemmen oder gar abzuleiten.

30. Insonderheit soll niemand diejenigen Einflüsse, welche durch Gebäude und Bohn-Häuser geleitet sind, verbauen, oder sonst auf andere Wege unziemlich verändern und hindern.

31. Zu

31. Zumahl aber sollen die Müller auf der Gehra und Kirchlache, bey Vermeidung ohnmachlässiger ernster Bestrafung sich hüten, das Wasser zu ihrem unziemlichen Vortheil, und der Stadt zu Schaden, in Feuers-Dlöchen aufzubalten, auch sollen sie solches nicht hindernweg und in die Wilde Gehra weisen, sondern, so viel an ihnen ist, daran seyn, daß selbiges in richtigem vollem Lauffe, wie sich gebühret, durch die Stadt streiche.

32. Es soll auch niemand Steine, Kalk, Kacheln, Töpffe, Schutt, Mist, Kehrlicht oder andern Unrath in das für seiner Thür, oder sonst durch die Stadt fließende Wasser schütten, sondern bey ohnansbleiblicher Straffe sich dessen gänglich enthalten; Insonderheit aber sollen auch die Seiffensieder, Roth- und Weiß-Serber, Metzger, Färber, Ziegeldecker und andere sich dessen nicht unterstehen, sondern ein ieder seinen Schutt und dergleichen für die Thore führen lassen, damit in der Stadt dadurch kein Ubelstand, insonderheit aber an Wasser kein Hinderniß und Auffhaltung verursacht werden möge.

33. Hergegen soll Männiglich das Wasser für seiner Thür reine, offen und in seinem richtigen Gang erhalten, auch zu Winters-Zeit es nicht zufrieren lassen, sondern Täglich aufhauen, damit man solches nach Gelegenheit hin und wieder leiten könne.

34. Es sollen auch die an unterschiedlichen Orthen verordnete Feuer-Bäume, Schutz-Steine und Schutz-Breter, deren Verzeichniß am Ende dieser Ordnung zu finden ist, wohl in acht genommen, die Abgegangenen wieder ersetzt, und in gutem esse erhalten werden.

D

Drit

Dritter Theil.

Tit. I.

Von Anmeldung des entstandenen Feuers.

I.

Sofern nun, welches doch **GOTT** der Allerhöchste nach seiner großen Barmherzigkeit gnädig verhüten wolte, ein Feuer in der Stadt auffgehen würde, soll der Hauswirth oder Einwohner der Behausung, bey dem es auskómbt, solches alsobald durch ein Geschrey anmelden, und seine Nachbarn umb Hülffe anrufen, welche ihm auch treulich beystehen, und möglichsten Fleiß anwenden sollen, damit das Feuer, ehe es Krafft gewinnet, gedämpffet werden möge.

2. Würde aber derjenige, bey dem ein Feuer auskómbt, es zeitlich, und ehe man zu stimmen anfáhet, und die Burgschüsse abgehen, nicht beschreyen, sondern dasselbe für sich zu löschén, oder auch unterdeßen im Hause auffzuräumen und damit fort zu wandern, sich unterstehen, und hierdurch das Feuer überhand nehmen lassen, der soll wegen dieses höchstschädlichen Beginmens, falls er Vermóglich, von seinen übrigen und im Brande nicht auffgegangenen Güthern, nebst schuldiger Straffe, denen Benachbahrten allen hieraus entstandenen Schaden erstatten; Da er aber solches nicht im Vermógen hätte, am Leibe, nach der Schárffe der Rechte, gestrafft werden. Inmaßen auch ohne dem, denen Nachbahrn, und allen andern, so den Brand riechen, oder wohl gar sehen, nicht allein vergónnet und nachgelassen

sen ist, sondern auch hiermit ausdrücklich befohlen wird, deshalb fleißige Nachfrage zu halten, und da der Einwohner sich nicht melden, noch die Thür eröffnen wolte, solche ohne Bedenken aufzubrechen oder aufzutreten, ohne daß sie deshalb zur Rede gesetzt oder bestraft werden sollen.

3. Die Wächter auf denen Thürmen sollen gleichfalls, wenn sie ein Feuer vermercken, dasselbe alsobald vermelden, und die Seiger-Glocke anschlagen, nicht aber so lange damit verziehen, bis das Feuer zu Kräften kommen möge. Doch sollen sie auch ohne Ursach keinen Schrecken in der Stadt machen, vielweniger aus dem bloßen Rauche, als ob eine Feuers-Brunst vorhanden sey, übereilig urtheilen, sondern erwarten, bis sie die Flamme erblicken können. Welcher nun von denenselben die entstandene Feuers-Brunst mit dem gewöhnlichen Anstimmern zum ersten melden wird, der soll jedesmahl vom Stadt-Rath 20. gr. empfangen, die Nachlässigen und Unfleißigen aber sollen ernstlich gestrafft werden.

4. Damit man auch desto besser wissen möge, ob die Nacht-Wache auf dem Thurm recht gehalten, und also in entstehenden Feuers-Nöthen an zeitiger Anmerckung kein Mangel gespühret werde, soll ferner alle Viertel-Stunden des Nachts, und zwar im Sommer Abends von 10. bis Morgens umb 3. im Winter aber von 9. bis es des Morgens 4. schlägt, in der Ordnung, wie die Stunden zu schlagen pflegen, mit Blasung des Hörnleins ein Zeichen gegeben werden.

5. Es sollen auch mehrgemeldte Thürmer, wenn ein Feuer aufgegangen ist, und sie gewöhnlicher maßen gestimmnet oder

angeschlagen haben, ein Zeichen vom Thurm, nemlich am Tage ein rothes Fähnlein, und des Nachts eine Laterne mit 3. brennenden Lichten an einer Stange aushängen, und damit anzeigen, wozugegen das Feuer ist; Und wenn nach dem ersten, welches der gütige GOTT in Väterlichen Gnaden abwenden wolle, noch ein ander Feuer in der Stadt anderswo aufgienge, sollen sie nebst einem Schuß und einem neuen und größerm Anschlage an die Seiger-Glocke, ein ander Fähnlein, oder zu Nacht-Zeit eine andere Laterne, und also nach Anzahl der Feuer, gegen die Dertter, da die Feuers-Noth ist, ohnverzüglich austrecken und aushencken. Zu welchem Ende auf jedem Thurm 3. Fähnlein und 3. Laternen, jede mit 3. Lichten versehen, gegeben, und damit diese Laternen mit ihren Lichten allemahl ordentlich behalten werden, sollen die verordnete Feuer-Actuarii des Jahrs einige mahl zu visitiren, und das Befinden bey Rath zu referiren schuldig seyn.

6. Damit man auch jedesmahl, sonderlich bey nächtlicher Weile, umb so viel eher erfahren möge, wo eigentlich die Gefahr sey, sollen sie mit einem Geschrey die Gasse oder den Orth denen Benachbahrten am Thurm anzeigen, solchen soll der nächste Nacht-Wächter dem andern, und dieser hinwiederumb seinem nächsten Stunden-Ruffer zuschreyen, damit man, so bald als möglich, in der Stadt, sonderlich aber für dem Rath-Hause, den Orth des Brandes erfahren möge.

7. Es soll auch kein Thürmer, da allein ein Feuer vorhanden, mehr als 6. mahl nach einander an den Seiger schlagen, sollte aber, da GOTT in Gnaden vor sey, über voriges noch eines entstehen, können sie 2. Schläge zulegen, oder da auch
(GOTT

(GOTT verhüte aber alle und jede) das Dritte aufgienge, noch 2. darüber thun, damit man darnach sich richten, und so wohl die Personen als auch die Feuer-Rüstungen denen Nothleidenden zu Hülffe in so viel Theile austheilen könne.

8. Der Commendant auf der Cyriax-Burg soll, wie von Alters hergebracht, so bald Er oder die Schildwacht in der Stadt ein Feuer aufgehen siehet, dasselbe mit 4. oder wenn es auf dem Lande in hiesigem Churfürstl. Maynzis. Territorio ist, mit 2. Canon-Schüssen, oder wenn es in einem frembden Gebiethe, mit einem Schusse anmelden; Würde aber, ehe das beschossene Feuer gedämpffet, noch 1. oder mehr Feuer in der Stadt entstehen, soll das oder dieselbe jedesmahl aufs neue wiederumb beschossen werden.

9. Es sollen aber auch, so bald in der Stadt ein Feuer aufgehet, und die Lohsung mit 4. Canon-Schüssen gegeben, oder an den Seiger geschlagen worden, 2. von den Rath's-Senioren aus dem zeitigen Transitu, nicht weniger 2. von denen Bürger-Officiren sich auf der Hoffstadt zu dem Ende anmelden, umb ob der Stadthalter selbst bey dem Feuer sich einfinden würde zu vernehmen, und so dann ihre Aufwartung darbey zu verichten.

Tit. II.

Von denen zum Feuer verordneten Personen.

I.

Demit nun demjenigen, was im Ersten Theil dieser Ordnung versehen, gebührlich nachgelebet, und aller Feuer-Schade

Schade so viel immer möglich verhütet, auch, da eine unversehene Feuers-Brunst entstände, selbige durch die im andern Theil beschriebene Feuer-Rüstung und andere darinnen verordnete Nothdurfft aufs schleunigste wiederumb gedämpffet werden möge, so seynd fürlangsten gewisse Personen deputiret worden, welche solches alles der Gebühr zu Werck richten sollen, und zwar sollen

2. Die Ober-Feuer-Herren alles dasjenige anordnen und bestellen, was sie zu Verhütung besorgender, und zu Tilgung entstandenen Feuers-Gefahr nach ihren Gewissen diensam und erspriesslich zu seyn ermessen. Insonderheit aber sollen sie zu jederzeit fleißig darauf bedacht seyn, daß diese erneuerte Feuer-Ordnung in guter Obfervanz, wenigens nicht die Feuer-Rüstungen allenthalben in völliger Zahl und gangbaren Wesen erhalten werden.

3. Zu solchem Ende sie die Feuer-Rüstungen jedes Jahr ordentlich 4. mahl, nemlich auf Quasimodogeniti, Johannis, Bartholomæi und Michaelis entweder selbst besichtigen, oder solches durch die ihnen zugeordnete Feuer-Commisarios verrichten, und allen Mängeln und Gebrechen, wo einige sich befinden würden, schleunig abhelffen lassen sollen.

4. Mit solcher Besichtigung soll allezeit der Anfang auf dem Rathhause gemacht, und ob die Anzahl der Cymer vorhanden, auch ob sie alle tüchtig und in Nothfall zu gebrauchen, nachgeschauet werden: Insonderheit aber sollen sie die an der Prediger Schul stehende 3. große und 1. Mittel-Kunst, durch die darzu verordnete Companen und Feuer-Läuffer heraus ziehen und auf dem
Fisch

Fisch-Markt öffentlich probiren lassen, darbey sie denn Gelegenheit haben, einen jeden insonderheit zu erinnern, wie sie mit dem Rohr und drucken umgehen, und was sie sonst gemeiner Stadt, ihren Mit-Bürgern und ihnen selbst zum besten verrichten sollen.

5. Von denen sollen sie ferner an alle und jede Orthe der Stadt, wo die Künste stehen, die in sine alle bemeldet werden sollen, sich verfügen, und der Besichtigung nebst der prob gleicher gestalt verrichten.

6. Dann sollen sie in jede Pfarre beydes in der Stadt als für den Thoren gehen, die Haupt-Leuthe für sich bescheiden, und sich ihre Feuer-Rüstungen zeigen lassen, auch fleißig acht haben, ob alles nicht allein vorhanden, sondern auch gangbar, und also beschaffen sey, daß man im Nothfall damit Hülffe und Rettung thun könne.

7. Wenn aber die gefezte Zahl entweder nicht voll, oder sonst ein großer Mangel daran zu verspühren, sollen sie denen Haupt-Leuthen deshalber mit Ernst zureden und sie ermahnen, solchen schleunig abzuhelffen, da aber bey ein und andern keine Mittel hierzu vorhanden wären, es beyhm Stadt-Rath ohnverzüglich anmelden, damit man darauf bedacht seyn könne, wie solchen zu remediren sey.

8. Wenn, das GOTT verhüten wolle, ein Feuer aufgethet, und durch den Glocken-Sturm oder sonst angemeldet wird, soll der hierzu bestellte Feuer-Knecht ohne Verzug zum nechsten Commillario, und dann ferner zum Ober-Feuer-Herrn laufen, auf denselben warten, und desselben Befehlich in Verschiedung und andern Anordnungen treulich nachkommen. Sie aber, die Ober-Feuer-Herren, sollen neben ihren Collegien, denen
Feuer-

Feuer-Commissariis, alle gute und nützliche Anstalt machen, damit das Feuer, so viel immer möglich, bald wiederumb gedämpfet werden möge.

9. Für allen Dingen sollen sie Befehl thun, damit in geschwinder Eil 2. große und 1. Mittel-Kunst aus dem Rathshofe zum Feuer gebracht werden mögen: Die übrige allda stehende Kunst aber sollen sie in guter Bereitschaft, so allezeit vor das Rath-Haus geschaffet wird, daselbst fertig halten lassen, umb auf den Nothfall gleicher Gestalt gebraucht zu werden. Damit aber der Gebrauch der Künste umb so mehr befördert werde, sollen führohin zu jeder grosser Kunst 4. Trucker und 2. Wasser-Träger, deren jeder von letztern 2. lederne Cymer bey sich haben soll, bestellet und darauf bepflichtet werden.

10. Insonderheit aber sollen sie die hierzu deputirte Compagnen fleißig anweisen, wohin sie die Künste zu bringen, und wie sie damit Rettung zu thun haben; Denen nicht allein selbige schuldigen Gehorsam leisten, sondern auch alle bey dem Feuer sich befindende Bürger, und Personen, zumahl aber Mäurer, Steinmeyer, Zimmerleuthe, welche in solcher Noth mit ihren Band-Nerten, Hämmern, Spizen, Hebeyssen und dergleichen instrumenten parat erscheinen sollen, treulich beystehen, und wenn sie ihnen befohlen werden, (zu Vermeidung größern Schadens und Gefahr) ein oder ander Gebäu nieder zu reißen, solches ohne Wiederrede thun und verrichten sollen.

11. Nachdem nun nicht allein, wie §. 4. gemeldet, an der Prediger-Schuel 4. grosse und in der Vici Kirche 2. Mittel-Künste, darunter der Läufer, und noch mehrere an andern Orten

Orthen sich befinden, sondern auch an Trag-Künsten theils mit kuppfernen Wannen, theils mit hölzernen Kasten, eine ziemliche Nothdurfft angeschaffet worden, wie dann 1. mit einer kuppfernen Wanne und 2. mit hölzernen Kasten auf besagtem Marsstalle, und 6. mit Kasten in der Wage, auch derer mehr sonst hin und wieder in der Stadt vorhanden und anzutreffen seynd, über das eine jede Pfarr-Gemeinde die Nothdurfft an Feuer-Rüstungen zu halten, und solche in Zeit der Gefahr zum Feuer zu bringen schuldig ist, sollen sie fleißig darauf acht geben lassen, ob auch diesem allenthalben der Gebühr nachgelebet werde.

12. Diweil auch einem jeden Handwercke obliegt, eine gewisse Anzahl an Feuer-Rüstungen zu halten, und solche in der Zeit der Noth zum Feuer zu bringen, sollen die Ober-Feuer-Herren gleichfalls darauf bedacht seyn, damit 2. solche ohnverzüglich zum Feuer gebracht werden, und mit solchen nothdürfftigen Hülffe geschehen möge.

13. Und weil die Erfahrung bezeuget, daß mit denen kleinen Hand-Sprüzen, zumahl wo das Feuer überhand nimmt, wenig auszurichten, mit denen grossen aber, wegen Enge der Gassen oder Häuser, man nicht allezeit zum Feuer, sonderlich, wenn solches noch in denen innern Gebäuden oder Höfen ist, kommen kan, da hergegen die mittelmäßige Trag-Künste nicht allein in die Häuser, sondern auch in die Stuben und Cammern, ja so gar auf die Böden gebracht werden können, womit auch zum öfftern grosse Rettung geschehen ist; als sollen sie auch dinstals an nöthiger Verfügung an sich nichts erwinden lassen.

14. Und damit sie gute Nachricht haben mögen, was für
 E Künste

Künste eine jede Pfarr-Gemeinde, so wohl auch, eine jede Handwercks-Zunft benebst denen für denen Thoren für Feuer-Rüstungen in Besitz haben, seynd solche nach einander dieser Ordnung einverleibet worden: wie die am Ende angehängte Specification weist.

15. Demnach man auch wahrgenommen, daß in solcher Noth viele leichtfertige Leuthe sich finden lassen, welche zu mehrerer Beängstigung der Nothleidenden, sich des Abtragens, Nehmens und Stehlens befleißigen, oder auch wohl gar die zu Dämpfung des Feuers herbey gebrachte Rüstungen verderben, oder auf die Seite schaffen: Als sollen sie nicht allein selbst, so viel möglich, darauf acht haben, sondern auch durch die Zweyer-Männer mit denen 4. Knechten alles fleißig in Obacht nehmen lassen, damit der Bosheit in Zeiten gesteuert, und die verruchten Bösewichte zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen.

16. Sie sollen auch das Volk zum Löschen fleißig und beweglich antreiben, und da sich jemand ungehorsam bezeigen, und auf solch Ermahnen nicht angreifen und löschen helfen würde, denselben sollen sie wohl in acht nehmen: Siernächst, wenn das Feuer gelöscht worden, gehörigen Orths anzeigen, damit er alsdenn zu gebührender Straffe gezogen werden kan.

17. Wann auch eine Feuers-Brust durch Göttlichen Beystand wiederumb gedämpffet und gelöscht worden, sollen sie sambt denen Zweyer-Männern die Brandtstätte durch die Träger, und das hierzu verordnete Land-Volk so lange bewachen lassen, bis alles wiederumb aus dem Wege geschafft, und man keiner Gefahr, daß etwan aus denen Brändern und der Asche

Asche wiederumb aufs neue ein Feuer aufgehen möchte, sich ferner zu besorgen hat, wie sie denn auch darauf bedacht seyn sollen, daß solche Bränder und Asche förderlichst an einen gewahr-
sahmen Orth geschaffet und geführet werden mögen.

18. Wenn vor Löschung des Feuers, welches doch GOTT in Gnaden abwenden wolle, ein ander Feuer aufgehen würde, soll einer von ihnen alsobald nach gehörten Zeichen durch Stimmen oder neuen Burg-Schüssen ohnverzüglich zum neuen Feuer eülen, und alda solche Anstalt machen, damit selbiges nicht zu Kräfften kommen, sondern nach Möglichkeit bald wiederumb gedämpffet werden möge.

19. Zu welchem Ende derselbe nicht allein die zur reserve stehende Künste, sondern auch von andern so viel, als man deren entrathen kan, alsosfort zum neu aufgehenden Feuer beordren, auch daß an Leitern, Hacken, und Eymern die Nothdurfft und kein Mangel davon vorfallen möge, fleißige Sorge tragen soll.

Tit. III.

Von denen Feuer-Commissariis.

I.

Die Feuer-Commissarii sollen alle dasjenige, was von Ver-
richtung derer Ober-Feuer-Herren gemeldet worden, auch ihnen an ihren Orthe treulich und fleißig angelegen seyn lassen.

2. Bey entstandenenen Feuers-Nöthen sollen sie alsofort nach ihren Künsten sich verfügen, und mit denenelben an denjenigen Orth, wo das Feuer aufkommen, eilen, und so viel immer möglich, alle behülffliche Anstalt machen, damit ohnverzüglich Rettung geschehe, zu welchem Ende sie auch die hierzu bestellte Persohnen fleißig anzumahnen haben, daß dieser Ordnung und denen Ihnen obliegenden Berrichtungen, ein schuldiges Genügen geschehen und an Mensch-möglicher Arbeit nichts erman- geln möge.

3. Insonderheit aber soll ein ieder darauf bedacht seyn, damit diejenige Kunst, worzu er in specie bestellet und verordnet ist, es wäre dann, daß solche an dem Ortho, allwo sie sich befindet, der Feuer-Ordnung gemäß stehen bleiben müsse, ohne einzigen Verzug zum Feuer gebracht, und allda dergestalt gesetzt und gepflanket werde, daß hiermit gute Rettung geschehen könne.

4. Damit auch an Leuthen, so bey den Künsten mit ziehen, drucken, Wasser schöpffen und anderer Nothdurfft gebührende Hülffe thun können, kein Mangel seyn möchte, soll die Helffte der Glocken- und Nothgießer mit ihren Gesellen und Jungen, wie auch die Helffte der Meister, Gesellen und Jungen (welche nicht insonderheit zu ihren Handwercks-Künsten depu- rirt seynd) aus denen Zimmerleuthen, Schmieden, Stein- mezen, Mäurern, Ziegeldeckern, wie auch von denen Bran- knechten, ingleichen alle Tuchmacher, Becker, Kürschner, Schu- ster, alsobald nach gehörten Stimmen oder Burg-Schüssen mit ihrem Werkzeug zum Feuer eynen, und allda, was ihnen von denen Commissarius anbefohlen wird, treulich und fleißig ver- richten, wozu die Ober-Meister und Vormünder ihre Gesellen
anzu-

anzuweisen hätten, und sollen die, welche das beste thun, recompensiret werden.

5. Die andere Helffte vorerwehnter Nothgießer aber mit ihren Gesellen, wie wenigens nicht die Helffte der Zimmer-Leuthe, Schmiede, Steinmeßen, Mäurer und Ziegeldecker, sambe denen Brau-Knechten, ingleichen alle Gesellen und Jungen der Zeugmacher, Löber, Schneider und Altmacher, ausgenommen diejenige, welche gleichfalls zu ihren Handwercks-Künsten verordnet seynd, sollen zur Zeit sothaner Noth nicht weit vom Feuer sich finden lassen, und allda erwarten, was die Commissarii ihnen entweder selbst andeuten, oder durch andere befehlen lassen werden.

6. Da es sich nun zutrüge, welches doch die Göttliche Barmherzigkeit nimmermehr verhängen wolle, daß mehr als ein Feuer aufzienge, oder auch vom vorigen durch starcken Wind und das Flug-Feuer ein Neues entstünde, sollen diejenige, welche aus denen Commissariis insonderheit hierzu deputirt seynd, mit ihren Künsten und darzu behörigen Companen, sich ohngefäumbt dahin begeben, und alle benöthigte Rettungs-Mittel zu Dämpffung des Feuers anwenden.

7. Insonderheit aber sollen sie alsdenn vorerwehnter Helffte der Nothgießer und anderer §. 6. benamnter Handwerker entweder ohnverzüglich zu sich entbiethen, oder alsofort mit sich nehmen, und dieselbe bey ihren Künsten mit ziehen, drücken, Wasserschöpfen und anderer Nothdurfft gebrauchen, darbey sie allenthalben, so viel sichs nur leiden will, die Bersehung thun sollen, damit Abwechselung gehalten werden, und

diejenigen, so eine Zeitlang gearbeitet haben, sich erholen, und hernachmahls desto hurtiger hinwiederumb an die Arbeit gehen mögen.

9. Die übrige Handwercks-Gesellen und Jungen, nemlich der Zeugmacher, Hüther, Radler, Beutler, Böttner, sollen entweder unweit dem Feuer oder auf dem Fischmarckte für dem Rath-Hause gleicher gestalt auffwarten, umb alsofort bey der Hand zu seyn, wenn über das andere durch Gottes Verhängniß etwan auch das dritte Feuer in der Stadt anffgienge, darzu dieselbe so dann ohne Verzug lauffen, und was die Commissarii ihnen bedeuten werden, verrichten sollen.

Tit. IV.

Von Verrichtung des Stadt-Obrist- Wachtmeisters.

I.

Es soll derselbe von allen Bürger-Compagnien vier Corporalschafften ausziehen, umb in Feuers-Nöthen alsobald bey der Hand zu seyn, und wo er solche hin commandiren wird, sich finden zu lassen.

2. Wenn nun durch Gottes Verhängniß ein Feuer in der Stadt auffgeheth, soll er 2. von solchen Corporalschafften nebst ihren Unter-Officiers zum Feuer, 2. andere aber auf den Fischmarckt für das Rathhaus, zur reserve commandiren.

3. Die zum Feuer Commandirte sollen die ober- und unterhalb desselben gelegene Gassen verwachen und vermitteln, daß die

diejenigen, so ihrer Verrichtungen halber zum Feuer gehören, ohne Hinderniß fortkommen können.

4. Damit auch zumahl das ledige Volk umb so viel mehr zur Rettung aufgemuntert, und von müßigen Zuschauen abgehalten werden möge, sollen sie niemanden, der nicht zum Feuer gehöret, und zum Löschen dienliche Instrumenta bey sich hat, oder wenigstens denen in Noth stekenden mit getreuen Austragen behülfflich seyn wolte, darzu lassen, sondern selbige ab- und zurücke weisen, worbey sie aber

5. Sich hüten sollen, jemanden, der beym Feuer Hülffe thun will, und hierzu gehörige Instrumenta bey sich hat, mit Worten übel anzulassen, vielweniger gar zu schlagen, dargegen sie das gewissenlose Gesindlein, so unter dem Vorwand, daß sie denen periclieirenden ihr weniges Gerähtlein salviren wollen, dieselbige zu berauben und darumb zu bringen oder auch wol gar die zu Dämpffung des Feuers herbey geschaffte Rüstungen gefährlicher Weise zu verderben, vernichten und auf die Seite zu bringen sich unterstehen, ernstlich abweisen sollen.

6. Wenn sich nun ein oder andere in dergleichen Ubelthat betreffen ließe, soll der Obrist-Wachtmeister durch sothane Wacht solche verruchte Diebe alsofort beym Kopffe nehmen und zur gefänglichen Haft bringen lassen.

7. Die andere 2. Corporalschafften soll er in der reserve so lange stehen lassen, bis das Feuer durch Gottes Gnade völlig gedämpffet seyn werde; Da aber unterdessen ein ander Feuer durch Gottes Verhängniß entstände, soll er dieselben mit ih-
ren

ren Unter-Officiers alsofort dahin commandiren, umb bey solchem Feuer gleicher Gestalt, wie hieroben §. 3. 4. und 5. berühret, aufzuwarten.

8. Wann das Feuer mit Verleyhung Göttlicher Gnade gelöscht worden, soll er zum wenigsten eine Corporalschafft bey dem Feuer die Nacht über Wache zu halten commandiren, die andern aber abdancken, und darauf bey des Herrn Stadthalters Hoch-Freyherrl. Excellenz, oder in dessen Abwesenheit bey der Churfürstl. Regierung von ein und dem andern pflichtmäßigen Bericht erstatten.

Tit. V.

Von denen / so die Künste zum Feuer bringen.

I.

S bald gestimmet wird, sollen diejenigen Persohnen, so die Schlüssel darzu haben, den Orth, wo die Künste verwahret, öffnen, und selbige heraus rücken und tragen lassen, damit deren Abführung hierdurch beschleuniget werde. Auch sollen diejenigen Persohnen fleißig acht haben, damit nichts an solchen Orth geleyet oder gesezet werde, woraus im Nothfall und zur Zeit der Abholung Hinderniß entstehen könne.

2. Weil die grossen Künste anders nicht als mit Pferden können fortgebracht werden, seyend gewisse Fuhr-Leuthe hierzu bestellet und verordnet, wie die schon berührte Specification der Feuer-

Feuer-Rüstung zeigt; welche alsofort bey erhörten Glocken-Sturm, mit ihren Pferden zu denen Künsten, worzu ein jeder deputiret, eilen, und solche zum Feuer führen sollen.

3. Zu Fortbringung der mittelmäßigen und kleinen im Rathshofe und auf dem Marsstalle vorhandenen Künste sollen die 4. Stadtknechte, ingleichen der Herrschafftliche Schmidt mit seinem Gesinde darzu eilen, und solche auff's schleunigste, als es geschehen kan, zum Feuer abfertigen.

4. Es soll auch denenjenigen, so am ersten hiermit zum Feuer kommen, vom Stadt-Rath ein Trinckgeld gegeben, hergegen aber, wenn einer oder andere Müller oder Fuhrmann entweder gar außen bleibt, oder ziemlich langsam kömmt, derselbe jedesmahl mit willkührlicher Straffe beleet, und solche denen, so bey'm Feuer Fleiß angewendet haben, zur Ergeslichkeit verehret werden.

5. Damit auch, wenn die Künste entweder an einen andern Orth, alwo besserer Nutz damit geschaffet werden kan, zu bringen wären, oder aber, da für Löschung des ersten etwan noch ein ander Feuer auffgehen sollte, solche ohnverlängt ab- und dahin geführet werden mögen, sollen die Müller und andere Fuhrleute mit ihren Pferden in der Nähe an dem Orth, der ihnen hierzu angewiesen wird, auffwarten, und eher nicht vom Feuer sich damit hinweg begeben, bis solches gelöscht worden ist, bey willkührlicher schwehrer Straffe.

6. So bald dann das auffgegangene Feuer gestillet und niedergeleget ist, soll ein jeder seine ihm angewiesene Kunst wiederum an ihren gehörigen Orth bringen, jedoch können dero,

als lange die Brandstätte durch die Bürger und das Land-
Volk bewachet wird, 1. oder 2. mit einigen hierzu bestellten Leu-
then darbey bleiben, umb, so etwan aus denen Brändern oder
Asche sich vom neuen was gefährliches ereignen würde, alsobald
bey der Hand zu seyn, und nothdürfftige Rettung zuthun.

Tit. VI.

Von denen / so auf die Lederne Cymer be-
stellet seyn.

I.

Demnach auf dem Rath-Hause 1420. auf der Hof-
stadt 32. in der Waage 120. im Holz-Hofe 6. im Zimmer-
Hofe 8. in der Bürger-Schmiede 6. in der Kirchen Viti auf 3.
Karren 300. (hiervon gehet allezeit 1. Karren mit der Kunst, der
Läuffer genant, bey entstandenen Unglück aufs Land,) auf der
Burg II. aufm Peters-Berge 73. lederne Feuer-Cymer vorhan-
den, sollen die Cymer-Meister nebst denen 2. Feuer-Aquariis dar-
auf fleißige acht haben, damit solche in ihrer völligen Anzahl und
beständigen Wesen erhalten werden mögen.

2. Zu welchem Ende sie bey denen ordentlichen Quartal-
Besichtigungen darnach fleißig sehen und nothdürfftige Anstalt
machen sollen, daß selbige zum öfftern durch die hierzu verord-
nete Meister des Schuemaker-Handwerks, (nehmlich für jezo
durch Carl Grafen und Hans Heinrich Groen, beyde Cy-
mer-Companen, so jährlich 4. Fl. zusammen bekommen, und
Johann Georg Groe, so die Cymer neue machet, bekömmt
jährh. 4. Schock Holz, von waschen der Cymer von 1. a 2. Pf.
von

von einschmierem a I. 2 Pf. von 1. Boden 1. Gr. 1. Ober-
Hengel 4. Pf. 1. Seitenstec 3. Pf. 1. Unter-Hengel 2. Pf. und
1. Dehre 2. Pf.) eingeschmieret werden mögen.

3. Wenn nun ein Feuer durch den Glocken-Schlag oder
sonst angemeldet wird, sollen sie ohnverzüglich auf das Rath-
Haus eynen, und Anstalt machen, daß die auf dem Marsstalle
hierzuh verordnete Karren, eylends herbey gebracht, damit be-
laden, und sofort zum Feuer geführet werden mögen.

4. Wenn nun ein Karren mit Eymern zum Feuer gebracht
wird, soll der eine Actuarius über die Eymern, in dessen Viertel
das Feuer entstanden, denselben bey dem Feuer behende abladen,
und die Eymern unter die Bürger austheilen lassen, auch so fort
Anstalt machen, damit der ledige Karm wiederumb aus dem
Wege geschaffet, und andern, so gleichfals Rüstung zum Feuer
bringen, hierdurch keine Hinderniß verursachet werde.

5. Der andere Actuarius aber soll indessen auf dem Fisch-
marckte oder auf dem Rathhause bleiben, und auf Verneh-
men, daß mehr Eymern bey dem Feuer vonnöthen seynd, oder man
deren etwan an einem andern Orthe bedürfftig wäre, geschwin-
de Verfügung thun, daß die andern Karren auch beladen und
fortgeführet werden mögen.

6. Damit auch mit denen Eymern bey dem Feuer gebühr-
lich umgegangen werde, sollen die Commissarii, so bey dem Feuer
bleiben, wie auch der Actuarius insonderheit mit darauf sehen,
daß dieselbe nicht muthwillig in die Flamme geworffen, oder
wie mehrmahls geschehen, durch eigennützig Leuthe unter-
schlagen und entwendet werden.

7. Dieselbe sollen auch, so bald das Feuer gedämpffet, mit

allem Fleiße daran seyn, daß die Eymer wiederumb an ihren Orth geschaffet, durch vorhin erwehnte Schuemacher gebessert, ausgebuset, auff's neue eingeschmieret und verwahret werden.

8. Damit auch die Eymer nicht verwechselt werden mögen, sollen beyde Actuarii veranstalten, damit die Viertel, Gemeinden und Zünffte ihre Eymer mit einem besondern Gemerck bezeichnen lassen, auf daß man selbige von andern erkennen, und ein jeder zu dem seinigen hinwieder gelangen könne; Dieweilm man auch leyder! erfahren, daß bey gewissen Feuern allhier viele Eymer so wohl hier in der Stadt als auch außs Land hinaus genommen, und deswegen durch den geschwohrnen Eymer-Meister visitation hat gehalten werden müssen, als wird ihme fernerweit committiret, allezeit, da ein Brandt hier gewesen, daran zu seyn und die visitation so wohl hier, als außm Lande ohngesäumet vorzunehmen, vor dessen Bemühunge er allhier in der Stadt von jeder Gemeinde 1. Gr. von jeden Dorffe aber 2. Gr. zu empfangen hat.

Tit. VII.

Von denen / so auf die Leitern / Feuer-Hacken und Reich-Gabeln bestellet seynd.

I.

Zu denen Leitern, Hacken und Gabeln sollen 2. Rath's-Personen, deren Nahmen in dem Stadt-Rath's-Feuer-Buche zu ersehen, verordnet seyn.

2. Welche zuförderst gute Obacht haben sollen, daß so wohl die von dem Rathshofe, als auch die in denen Pfarr-Gemeinden der Stadt vorhandene Leitern, Hacken und Gabeln in gutem

gutem esse, und in ihrer richtigen Anzahl erhalten werden mögen.

3. So bald sie auch vernehmen, daß ein Feuer in der Stadt vorhanden, sollen sie dem Rathhause zuweilen, und den Wagen mit Leitern, Hacken, Sabeln, so im Rathshofe stehen, entweder durch die Knechte und Pferde auf dem Marsstalle, oder, wenn dieselbige so bald nicht vorhanden, durch andere Pferde, welche sie am nächsten haben können, schleunig zum Feuer führen lassen.

4. Massen erst benandte Knechte, wann sie Einheimisch, mit ihren Pferden sich eylendts und ungesäumet, wann sie aber außershalb des Stalls etwan zu thun hätten, alle Arbeit stehen und liegen zu lassen, und zu solcher Abfuhr sich begeben, auch hiernächst denen hierzu verordneten Rathspersonen in alle dem, was Sie ihnen anbefehlen werden, Gehorsam leisten sollen; Da aber ein oder der andere sich säumig oder ungehorsam bezeigen würde, der soll mit nachdrücklichem Ernst deshalb bestraft werden.

5. Es sollen aber bey Abfertigung des ersten Wagens einer von obgedachten Rathspersonen sich alsofort mit zum Feuer begeben, daselbst die zugeführte Leitern bescheidenlich abladen, und dann den ledigen Wagen beyseits an Orth und Ende, daß er niemand hinderlich sey, rücken lassen.

6. Die andere Rathsperson aber soll unterdessen und so lange biß das Feuer gedämpffet wird, nicht weit davon sich finden lassen, umb, da durch Gottes Verhängniß ein oder ander Feuer in der Stadt auffgehen würde, alsobald bey der Hand zu seyn, und daß ein anderer Wagen mit Leitern zu solchen neuen Feuer ohnverzüglich gebracht werde, Unordnung zu thun.

7. Ein jeder aber von ihnen soll darob seyn, daß die Instrumenta von denen Umstehenden an die Dertzer, da es am meisten von nöthen, angeworffen, und wie sich gebühret, damit verfahren werden mögen. Auch sollen sie gute acht haben, wo es die Nothdurfft erfordert, daß noch mehr Leitern und Hacken aus denen nechst gelegenen Pfarr-Gemeinden, durch die Leuthe, welche sie am ersten erlangen können, zum Feuer geschaffet und angeworffen werden mögen.

8. Nachdem auch mit denen Leitern und Hacken es allein nicht ausgerichtet ist, sollen sie die Zimmerleute zu Hülffe nehmen, und durch dieselben die Gebäude von einander schlagen lassen, damit die Hacken nachgehends im Einreißen desto besser ihre Würckung thun können.

9. Gestalt denn alle Meister, Gesellen und Jungen jetzt gedachten Handwercks mit ihren Band-Nerten, wie auch Steinhewer und Mäurer mit ihren Spiz-, Heb- und Brech-Eisen nach Anleitung vorgehender Verordnung wie Tit. 2. Artic. 10. befindlich, ohnverzüglich beym Feuer sich einfinden, und dasjenige, so ihnen von vorbenandten Raths-Personnen geheissen wird, mit öffnen, einreißen und durchbrechen treulich verrichten sollen.

10. Zu welchem Ende der Commissarius sich durch die Vormünder dieser beyden Innungen quartaliter alle bey ihnen befindliche Meister, Gesellen und Jungen nahmentlich beschreiben lassen sollen, damit er zur Zeit der Noth wissen möge, welche beym Feuer sich eingestellet haben, und welche aussen blieben seynd, und solche zur behörigen Bestrafung anzeigen könne.

11. Sie sollen auch mehrgedachte Meister, Gesellen und Jungen, wie hierneben berühret, in 2. gleiche Theile abtheilen, und

und den einen zum Feuer, alda nothdürfftige Rettung zuthun, anweisen, den andern aber in der reserve behalten, jene, wenn sie müde worden sind, abzulösen, oder auch anderswo ihrer zugebrauchen.

12. Weil auch in denen Pfarren die Leitern und Hacken in gewissen Leiter-Häusern verwahret seynd, worzu die Haupt-Leute oder andere die Schlüssel haben, sollen sie darauf bedacht seyn, daß solche zum förderlichsten mögen eröffnet werden, damit man bedürffenden Falls selbige gleichfalls ungehindert und ohne schädlichen Verzug habhaft seyn und fortbringen könne.

13. Wenn das Feuer durch Gottes gnädigen Beystand gedämpffet worden, sollen sie darauf bedacht seyn, daß alle Leitern, Hacken und Gabeln wiederumb zusammen gebracht, und an ihren vorigen Orth geschaffet werden; da auch etwas daran zerbrochen, oder sonst Schade geschehen wäre, sollen sie Fleiß ankehren, damit solche auff's schleunigste ersetzt und alles in richtigen Stand wieder gesetzt werden möge.

14. Damit auch von denen in der Stadt hin und wieder befindlichen Leitern und Hacken nichts entwendet, oder zur Ungebühr sonst veruntrauet werde, sollen sie zum öfftern darnach sehen, und ob die Ketten, wie sich gebühret, da herum geschlungen, auch die darzu gehörige Anleg-Schlösser wohl verwahret sich befinden, visitiren, auch wie es mit denen Schlüsseln, deren bey ieden Bund 3. seyn, und einen Sie die Commissarii, den andern der Pfarr-Hauptmann, den dritten aber der dabey wohnende nechste Nachbar haben soll, siehe, sich erkundigen, damit im Fall der Noth die Schlosse eilend geöffnet, und mehr gedachte Instrumenta ohne Verzug können fortgebracht werden.

Tit.

Tit. VIII.

Von denen/so auf das Wasser und die Schutz-
Bretter bestellet seyn.

I.

Demnach auch die höchste Nothdurfft erfordert, daß das Wasser und dessen Gang, wie auch die in jedweder Gasse verordnete Schutz-Bretter in gute Obacht genommen werden, umb zur Zeit des Nothfalles solches nicht allein bald bey der Hand zu haben, sondern auch nach Gelegenheit das Wasser hin- und wieder zu leiten, und an den Orth, wo die Gefahr sich ereignet, zu weisen; Als sollen 2. Rathsh. Persohnen, in iede halbe Stadt einer, deren Nahmen gleichfalls im Stadt-Rathsh. Feuer-Buche befindlich, darzu verordnet seyn.

2. Jetztbemeldte Personen sollen fleißig darob seyn, damit dasjenige, was im andern Theile dieser Verordnung vom 30. Artikel an bis zum 34ten versehen, wohl beobachtet werden möge: Auch sollen sie zu Winters-Zeit, wenn die Wasser wollen zufrieren, bey dem Stadt-Rath anregen, daß mit Eysen oder Aufhauen desselben über die Gebühr nicht verzogen, sondern umb Verhütung Unglücks willen, dasselbe zu ieder Zeit befördert werde.

3. Auch sollen sie denen Müllern auf der grossen Gehra, insonderheit dem in der Raben- und Grimen-Schild-Mühle auferlegen, daß zur Zeit der Gefahr das Wasser über dem Roßmarckte ohnverzüglich in die Stadt herein gewiesen werde, dar-
bey

bey sie sonderlich zuzusehen haben, ob auch das dafelbst an der inwendigen Stadt-Mauer hinter dem Reinhardts-Brunner-Hofe hingeleitete Wasser seinen offenen Gang habe, damit man vermittelst desselben das Wasser in die Neu-Stadt bringen könne.

4. Damit nun solches desto geschwinder geschehen könne, sollen sie an der Brücke auf dem Ros-Markte einige Feuer-Lieder anhencken lassen, welche in dafelbst befindlichen Wäysen-Hausse verwaherlich aufbehalten, und zur Zeit der Noth fürgeschlagen werden sollen, damit solcher Gestalt das Wasser oben an der Mauer hinweg treiben könne.

5. Es sollen auch schon ermeldte Müller dem Wasser, so unter der Langen-Brücke und denen alda gelegenen Häusern hinfließt, seinen richtigen Gang lassen, worüber die Nachbarschafft ihres Orths fleißig zu halten und gute Acht darauf zu haben schuldig seyn soll.

6. Und weil für etlichen Jahren am Stege bey dem Johannischen Garten auf erstgedachtem Rosmarkte ein Durchschnit gemacht worden, dadurch das Wasser von der grossen in die Kleine Gehra, und von dar weiter in die halbe Stadt, Maria & Andrea kommen kan, sollen sie darauf gute Aufsicht haben, damit nicht allein sothaner Gang rein gehalten, sondern auch auf dem Nothfall das Wasser ohnverzüglich dadurch geleitet werden möge, maßen denn der Einwohner des Hauses zum Weißen Creuze solches in dergleichen Fall verrichten, und hiermit darzu bestellet seyn soll.

G

7. In

7. Insonderheit aber sollen sie fleißige Sorge tragen, die- weil durch erstbesagte kleine Gehra die halbe Stadt, und in der- selben II. Pfarr-Gemeinden mit Wasser versehen werden, daß der Gang hierzu allezeit rein und offen bleiben, auch der Müller in der Sackpfeiffen-Mühle, dem solches hiermit ernstlich anbe- fohlen wird, zur Zeit der Noth, schleunig fürsetzen, und das Wasser ohne Verzug in die Stadt und Gassen weisen möge.

8. Desgleichen sollen sie darob seyn, damit das beyrn Brühler-Thor abgetheilte, wie wenigens nicht das hinter dem Closter Martini Extra befindliche Wasser in seinem freyen Gange erhalten werde, als wodurch nicht allein der ganze Martins- Brühl, sondern auch die inwendige Stadt, biß an das Juristen- Collegium, ihr Wasser nach Nothdurfft überkombt.

9. Vor allen Dingen sollen die gegen erstermeldten Ju- risten-Collegio am Stege verordnete Feuer-Lieder wohl in acht genommen, und zu jederzeit in solchem Stande erhalten werden, damit auf begehenden Nothfall man dieselbe ehlends vorschla- gen, und also das Wasser in die Stadt und auf dem Markt für denen Graden weisen könne, worüber der Müller in der Pfrün- de Bachhaus Mühle, wie auch der am mehrgedachten Juristen- Collegio wohnende Becker, hiermit bestellet werden.

10. Gleichmäßige Aufsicht erfordert auch die Kirsch-Lache, denn durch dieselbe die andere halbe Stadt Viti & Johannis mit Wasser versehen wird. Sollen derowegen die hierzu bestell- te Commissarii auch auf diesen Fluß fleißige Acht haben, und zu- mahl darob halten, damit der unter der Carthäuser Mühle be- findliche Feuer-Baum allezeit in gutem Stande verbleibe, umb
zur

zur Zeit der Noth solchen schleunig einzuwerffen, und dadurch das Wasser in die Stadt zu weisen; inmassen nicht allein dem Carthäuser-Müller ein solches hiermit ernstlich bedeutet wird, sondern auch die Vormünder im Hirsch-Brüel hierauf mit bestellet seyn sollen.

II. Sie sollen auch keines Weges gestatten, daß erwehnte Kirschlache von denen Gärtnern oder andern Bürgern über dem Gerinne abgeleitet werde.

12. Ferner sollen sie die aus der Kirschlache geleitete Flüsse, als dem Ausfluß bey'm Neuenwerck inwendig des Wasser-Thors, den am darunterstehenden Steinernen Hause zu denen Kranichen und den auf der Löber-Brücke, in keinen Abgang kommen lassen.

13. Insonderheit aber sollen sie das Wasser am Lohbanck, das in der Mühlgassen bey denen Regularn, das in der Fleischgasse, das an der innern Krämpffer-Brücke, und das so in der Johannis Gasse heraus fließt, in gute Obacht nehmen, und nicht geschehen lassen, daß solche verbauet, oder sonst an ihrem Lauff verhindert werden: Auch sollen sie darob seyn, daß selbige in stetiger Deffn- und Reinigung erhalten werden, damit bey vorfallenden Nöthen man sich deren ohne Verzug nützlich gebrauchen, und das Wasser ferner an Orth und Ende, wo man solches bedürfftig, weisen könne.

14. Es werden auch die an solchem Fluß wohnende Müller, zusambt denen in denen Pfarren wohnenden Haupt-Leuthen hiermit alles Ernstes bedeutet, zur Zeit der Gefahr ohnverzüglich

lich fürzusetzen, damit das Wasser an gehörige Orthe fortlauffen könne.

15. Sie sollen auch Sorge tragen, daß der Drey-Brunnen-Fluß, so wohl außser als innerhalb der Stadt seinen richtigen Gang behalte, und von niemanden ungebührlich abgeleitet, verringert oder verschmälert werde, damit zur Zeit der Noth in denen beyden Vor-Städten für dem Löber- und Schmiedstädter-Thore am Wasser kein Mangel erscheine.

16. Ingleichen sollen sie auf das Falloch gute Obfsicht tragen, damit solches in beständigem esse verbleiben, und seinen ungehinderten Gang allezeit behalten möge, in Betrachtung an selbigem ziemlich hochgelegenen Orthe der Stadt sonst kein Wasser zu haben, als dasjenige, so daraus herfließt.

17. Insgemein sollen sie auf alle durch die Stadt fließende Wasser ein fleißig und wachsames Auge haben, die hin und wieder in den Gassen und bey denen Wasser-Scheidungen verordnete Schutzsteine, wo es daran fehlet, aufrichten, auch die hierzu gemachte Schutzbreiter allenthalben repariren und ersetzen lassen, damit im erheischenden Nothfall, durch deren geschwinde Vorsehung, das Wasser ohnverzüglich an benöthigsten Orth gewiesen, alda aufgehalten und geschützet, mithin die Gefahr bester Möglichkeit nach abgewendet werden möge.

18. Solch fürsetzen, fortweisen und schützen des Wassers aber, können sie durch die Becker, wenn deren ein oder der andere daherumb wohnet, oder auch durch die nechst dabey angränzende Nachbarn verrichten lassen, gestalt denn auch bey diesen
die

die Schuß-Bretter allezeit verwahrlich aufbehalten werden sollen, damit man in Zeit der Noth solche nicht erst von weiten her hohlen dürffe.

19. Damit sie auch wissen mögen, bey wem angeregte Schuß-Bretter zu finden und anzutreffen seyn, soll ihnen ein Verzeichnuß hierüber hierbey gedrucket werden, damit sie der Gebühr sich hiernach richten können.

20. Wenn sie nun entweder durch den Glockenschlag, die Burg-Lohsung, oder sonst durch andere Anzeigung eines Feuers in der Stadt gewahr werden, sollen sie eilend sich dahin verfügen, und allen Fleiß anwenden, damit das Wasser von allen Seiten herbey geleitet werden möge: Gestalt denn zu solchem Ende ihrer 2. allezeit dabey verbleiben.

21. Die andere 2. aber in der halben Stadt, allwo das Feuer entstanden, sich also eintheilen sollen, daß der eine in denen nechst anliegenden Pfarr-Gemeinden, der andere aber an denen Haupt-Strohmen der grossen Gehra, des Berg-Wassers und der Kirchlache, und bey dererselben hieroben benandten Ausflüssen, wohl zusehe, daß mit denen Feuer-Bäumen, Feuer-Liedern und Schuß-Brettern recht umgegangen, und durch deren Einwerff-Fürseg- und Zuschlagung das Wasser nach dem Orthe, wo Gefahr vorhanden, gewiesen werde.

22. Vorgemeldte beyhm Feuer gebliebene beyde Personen aber sollen daran seyn, daß das herbey geleitete Wasser eilend an die Nerther verschaffet und getragen werde, da man dessen am meisten von nöthen hat.

23. Sollen sie derowegen alle diejenige, welche mit Zubern, Eymern und Schöpffstügen zum Feuer kommen, zum schöpffen und zum tragen, fleißig antreiben: Inmassen sonderlich und für andern, alle und jede Stangen = Sack = Holz = und Kohlenträger, ingleichen alle und jede Wend = Messer, Brauknechte, Mälzer und Kleiber schuldig seynd, mit ihren Zubern und Schöpffstügen bey dem Feuer sich ohnverzüglich einzustellen, und mit Wasser schöpffen und tragen bestmöglichen Fleiß anzuwenden, auch was ihnen sonst von denen Feuer = Commissariis befohlen wird, aufs treulichste zu verrichten.

24. Damit sie auch aller dieser Leuthe und deren Beystandes auf den Nothfall desto mehr versichert seyn mögen, soll ihnen hierüber ein besonderer Catalogus zugestellet werden, welchen sie in 2. Theile eintheilen sollen, deren die Helffte jedesmahl bey dem Feuer Handreichung thun, die andere Helffte aber zur reserve in der Nähe bleiben soll, damit auf den Fall, welchen Gott in Gnaden verhüte, noch ein Feuer hierneben auffgehen möchte, man sich dererselben hierzu zugebrauchen haben möge.

25. Wenn die Feuers = Gefahr gedämpffet und gänzlich gestillet worden, sollen sie die Feuer = Bäume, Lieder und Schutzbretter fleißig wieder auffheben, und an ihren vorigen Orthen verwahrlich beylegen, da auch etwas davon verderbet, zerbrochen oder mangelhafft worden, solches ohnverzüglich repariren und ersetzen lassen.

26. Da auch im Brandte das Wasser an einem Orthe verfallen, und mit Holzwerck, Sand oder Schütt dermaßen angefüllet worden wäre, daß es dadurch an seinem rechten Lauff gehin-

gehindert würde, sollen sie durch die Müller, Holz- und Mahle Knechte, auch Nacht-Wächter und nechst darbey wohnende Nachbarn solches wiederumb auffräumen, reinigen und in seinen vorigen Gang bringen lassen.

Tit. IX.

Von denen zweyen Actuariis oder Feuer-Schreibern.

I.

Es sollen die Feuer-Actuarii denen Ober-Feuer-Herren, auch übrigen zu denen Künsten und andern Feuer-Rüstungen bestallten Commissariis treulich an Hand gehen, was ihnen von einer Zeit zu schreiben und zu annotiren befohlen wird, fleißig zu Pappier bringen, auch sonst in andern die Feuers-Brünste und Rüstungen betreffenden Dingen schuldige parition leisten.

2. Insonderheit sollen sie über die Personen, so zu denen Künsten, Gymbern, Leitern und Hacken, Schutz-Steinen und Brettern verordnet seynd, alle Jahr ein richtiges Verzeichniß verfertigen, wie wenigens nicht über die Companen, so wohl auch über die gesambte Feuer-Rüstungen ein richtiges protocoll führen, und selbiges denen vier Ober-Feuer-Herren einhändigen.

3. Wenn die ordentlichen Besichtigungen, wie oben erwehnet, der Feuer-Rüstung gehalten, ingleichen wenn die Künste für dem Rath-Hauße, oder wo solche sonst befindenlich, probiret werden, sollen sie jedesmahl darbey erscheinen, und darüber gebühren-

bührende relationes aufsetzen, auch, wo an einem und dem andern Mangel sich ereignete, darob seyn, daß solcher förderlichst ersetzt werden möge.

4. Auch sollen sie über die in ihren Vierteln zur Verwahrung hin und wieder gesetzte Feuer-Pfannen ein richtig Inventarium halten, damit wenn etwa deren eine abgienge oder wandelbahr würde, sie deren Ersatz und Ergänzung beyzeiten argiren und befördern können.

5. Wenn ein Glockenschlag und Geschrey entsethet, oder auch sonst ein Anzeige vorhanden, daß ein Feuer in der Stadt aufgegangen sey, sollen sie eilends auf das Rathhaus sich verfügen, und mit dem vor dem Rathhaus stehenden Commissario Anstalt machen, daß die alda hangende Cymer ohne Verzug herabgeworffen, auf die hierzu verordnete Karren gebracht und zum Feuer geführet werden mögen.

6. Was auch ferner der Cymer wegen sie ihres Orths zu verrichten haben, hiervon ist Tit. 6. Nachricht zu finden, worauf sie hiermit in specie gewiesen werden, umb sich hiernach allenthalben zu achten.

7. Sollen sie ohne erlangte Erlaubniß von denen Ober-Feuer-Herren keine Nacht auffer der Stadt verweilen, auch sich zu jederzeit eines eingezogenen, nüchtern und mäßigen Lebens und Wandels befeisigen, und also allenthalben ihrem geleisteten Eynde getreulich nachkommen.

Tit.

Tit. X.

Vom Ambt der Viertels-Vormünder.

I.

Die zeitigen Viertels-Vormünder sollen ein jeder an seinem Orthe und in seinem Viertel fleißige Aufficht haben, ob auch wieder diese erneuerte und verbesserte Verordnung gehandelt werde.

2. Wo sie vermercken würden, daß ein oder der andere derselben entgegen zu leben sich unterstünde, sollen sie alsofort darzu thun, damit solches abgeschaffet werden möge.

3. Da auch jemand sich ihrer Verordnung oder Befehl widersetzen würde, sollen sie solches bey der Zweyermanns-Cammer oder auch bey dem Stadt-Rath alsobald anzeigen, und umb remedirung anhalten.

4. Sie sollen auch durch die ihnen zugeordnete Viertels-Knechte fleißige Acht geben lassen, ob in ihren Vierteln verdächtige Leuthe, insonderheit Nordbrenner, Diebe, unzüchtige Weibes-Personen, Kupler u. d. g. sich einschleichen wollen, und daß solches nicht geschehen möge, alles Ernstes verhüten, auch bedürffenden Falls es gehörigen Orths anmelden.

5. Ingleichen sollen sie auf die in ihren Vierteln verordnete Feuer-Rüstung ein wachendes Auge haben, damit solche nicht allein in ihrer Anzahl, sondern auch in gutem Stande erhalten werde, und im Nothfall wohl zu gebrauchen seyn möge.

D

6. Fer

6. Ferner soll ein jeder in seinem Viertel auf das Wasser acht haben, daß selbiges weder verbauet und verschüttet, noch abgeleitet, oder sonst an seinem ordentlichen Gange verhindert werde, auch sollen sie zu Winters-Zeit darauf bedacht seyn, daß mit dem Eyßen nicht zu lange verzogen, sondern solches zu rechter Zeit verrichtet, und das Wasser offen erhalten werde, zu welchem Ende sie nicht allein bey denen in ihren Vierteln gefessenen Pfarr-Haupt-Leuten durch den Viertels-Knecht hierumb Anregung, sondern auch bey der Zweyermanns-Cammer und bey dem Stadt-Rath selbst deßhalber Erinnerung thun sollen.

7. Bey denen ordentlichen Besichtigungen sollen sie denen von Raths wegen darzu deputirten Personen ein jeder in seinem Viertel Gesellschaft leisten, und denenselben mit nothdürfftigen Bericht an Hand gehen, auch die ganze Besichtigung der Feuer-Stätte und Feuer-Rüstungen, wie solches gebühret, vollbringen helfen.

8. Wenn ein Feuer in der Stadt aufgehet, soll ein jeder in seinem Viertel eilends an den Orth, alwo die dahin gehörige Feuer-Rüstungen verwahret stehen, sich verfügen, und solchen entweder selbst (denn er den Schlüssel hierzu jedesmahl bey sich haben soll) öffnen, oder durch die Nachbahren öffnen lassen, auch so fort die Verordnung thun, daß selbige ohnverzüglich zum Feuer gebracht, und nützlich darbey gebraucht werden mögen.

9. Wenn auch bey Nacht-Zeit dergleichen entstände, sollen sie durch den Viertels-Knecht an denen Orthten oder an deren Stellen, wo die Feuer-Pfannen nunmehrige Feuer-Stöcke
ver-

verordnet sind, Anregung thun lassen, daß selbige angezündet, und denen zum Feuer eilenden Personen zum besten ausgestellt werden. Gestalt ihnen über alle solche in ihrem Viertel seyende Stöcke fleißige Obacht zu halten, und daß solche in keinen Abgang kommen, sondern allezeit in das nächste Haus verwahrlich bleiben mögen, hiermit anbefohlen wird.

10. Auch sollen sie die in ihren Vierteln befindliche Feuer-Gäßelein allezeit offen erhalten, und nicht geschehen lassen, daß solche von jemanden geengert, vielweniger gar verbauet und eingezogen werden, ingleichen sollen sie Sorge tragen, daß die darinnen vorhandene Brand-Mauern in keinen Abgang kommen, verbauet, oder eingerissen werden, sondern vielmehr erhalten, und nach Gelegenheit derer mehr und mehr auff's neue gebauet werden mögen.

Tit. XI.

Von denen Pfarr- Haupt- Leuten / wie auch von denen Vormündern für denen Thoren, und was selbige in Feuers- Noth zu verrichten haben.

I.

Es sollen dieselbe fleißig Acht haben, damit auch ihres Orths solcher Verordnung gehorsamlich nachgelebet werde.

2. Wenn sie aber gewahr werden, daß einige Bürger und Einwohner deroeselden gebühlich nicht nachkommen, sollen sie

bey der Zwermanns-Cammer solches schleunig anzeigen, damit die Ubertreter deshalb zur Rede gesetzt, und aller besorglichen Gefahr, so viel immer möglich, vorgebauet werden möge.

3. Sie sollen auch so wohl für sich selbst, als durch ihre ordentliche Nacht-Wächter, Erkundigung einziehen, was für Leute von einer Zeit zur andern in ihrer Pfarre wohnen, ob etwan verdächtige Mordbrenner, Diebe, Kupler, unzüchtige Weibes-Personen, verlauffen- oder Herrenloses Gesindlein sich darinnen einschleichen, und da sie dergleichen erfahren, solches alsofort bey der Zwermanns-Cammer berichten.

4. Auf die Nacht-Wächter, damit selbige ihr Ambt, wie sichs gebühret, verrichten, nemlich von Ostern bis Michaelis des Abends Glocke 10. mit Ruffen den Anfang machen, und des Morgens 2. Uhr aufhören, von Michaelis aber bis wiederumb auf Ostern von 9. bis 3. Uhr ihre Wachten versehen mögen, sollen sie gleicher Gestalt ein fleißiges Aufsehen haben.

5. Wenn dieselbe in wärender ihrer Nacht-Zeit ein Feuer vermercken, sollen sie nicht allein durch ihre gewöhnliche Hörnlein, sondern auch durch ruffen und schreyen solches alsofort, ob es gleich noch inner denen Gemächern wäre, offenbahren, und damit keines Weges warten, bis es einen Ausbruch gewinne, da sie auch gar kein Feuer sehen, sondern nur einen ungewöhnlichen Brand-Geruch riechen würden, sollen sie die nächsten Nachbarn aufwecken, und selbige in ihren Häusern bey denen Feuer-Stätten nachzuschauen, anmahnen.

6. Es sollen auch die Pfarr-Haupt-Leuthe die am Ende
Tit.

Tit. 2. dieser Ordnung ihren Pfarr-Gemeinden angelegte Feuer-Rüstung an Rünsten, Eymern, Hacken, Leitern, Gabeln, 2c. benebst einer mit 3. Leuchten versehenen Latern, in völliger Anzahl, auch gutem esse erhalten, und deswegen von jedem Hauptmann wegen solcher seiner Pfarr-Gemeinde zustehenden Feuer-Rüstung, jährlich einmahl Visitation gehalten, und was davon abgegangen, von ihme annotiret, auch was Wandelbare repariret, und was ferner neues angeschaffet, angezeigt werden, umb solches der Feuer-Ordnung inscribiren zu können, damit auf dem Nothfall solche zugebrauchen seyn mögen.

7. Ihre Rünste, Sprüzen und Eymern sollen sie in jeder Pfarr-Gemeinde absonderlich bezeichnen lassen, damit, wenn solche gebraucht worden, keine vortheilhafte Austausch- oder Berwechselung mit solchen vorgehen, sondern ein jedes zu dem Seinigen hinwieder gelangen möge.

8. Zu solcher Rüstung sollen sie gewisse Personen jährlich verordnen, die auf dem Nothfall damit erscheinen und nothwendige Hülffe thun sollen.

9. Was sie in ihren Gemeinden einzunehmen haben, sollen sie nicht unnützlich verschwenden (gestalten wegen des Hauptmanns-Essens mehr als einen Thlr. zu berechnen nicht passiret werden solle,) sondern zuförderst die Nacht-Wächter davon ablohnen, und die Brunnen in ihren baulichen Wesen erhalten, das übrige aber zur Feuer-Rüstung anwenden.

10. Da auch ein oder der andere von denen Eingepfarrten dasjenige, was ihnen an Wächter- und Borngeld jährlich zu zahlen

Ien oblieget, auf erfordern nicht entrichten würde, sollen sie de-
roglichen saumseelige Leuthe der Zweyermanns-Cammer be-
schrieben übergeben, welche sie bey Vermeydung der execution
zur Zahlung anhalten sollen.

II. Falls auch die Nothdurfft erforderte, die Eingepfarrte
der Feuer-Rüstung halber mit einer kleinen Collecte anzulegen,
sollen sie dasselbe mit Zuziehung der Feuer-Herren und Eltesten
der Gemeine zwar Macht haben, aber hierüber jedesmahl so
wohl jezgedachten Feuer-Herren, als auch ihren Mit-Eltesten
gebührende Rechnung thun.

12. Was wegen Reinhaltung des Wassers, item dessen
Aufseiffung zu Winters Zeit, ingleichen der Schutz-Steine und
Bretter halben hieroben gemeldet worden, das sollen sie ihnen
gleicher Gestalt befohlen seyn lassen, damit disfalls kein Mangel
erscheine, oder sonst einige Ungelegenheit entstehen möge.

13. Wenn die zur Feuer-Rüstung deputirte Personen sich
beym Feuer der Gebühr nach nicht einstellen, sondern ohne er-
hebliche Ursach und Entschuldigung aussen bleiben würden, sol-
len sie dieselbigen des Tages hernach in die Zweyermanns-Cam-
mer beschreiben übergeben, damit sie deßhalber mit schuldiger
Straffe angesehen werden mögen, welche Straff-Gelder hier-
nechst unter diejenige, so aus dieser Gemeinde sich beym Feuer
fleißig und unverdrossen erwiesen, ausgetheilet werden sollen.

14. Damit sie auch wissen mögen, wie in einem und andern
Fall sie sich zu verhalten haben, soll allen und jeden Pfarr-
Haupt-Leuthe und Vormündern für den Thoren ein Exemplar
dieser

dieser Neuen Feuer-Ordnung zugestellet werden, welches die Alten, wenn sie vom Ampte abtreten, ihren Nachfolgern, denen Neuen, überantworten, zuvor aber alles, so an der Feuer-Rüstung mangelhafft sich befindet, verbessern und in guten Stand setzen sollen; und ehe solches geschieht, sollen die neuen Haupt-Leuthe und Vormünder das Ampt auf sich zunehmen nicht gehalten, gleichwohl aber darzu verpflichtet seyn, daß sie es also fort denen verordneten Feuer-Herren oder bey der Zweyer-manns-Cammer anmelden, und eher nicht mit sollicitiren nachlassen sollen, bis alle Mängel völlig ersetzt, und die Feuer-Rüstung in gehörigen Stand wieder gebracht worden.

Tit. XII.

Von denen Ober-Meistern derer Zünffte und ihren Berrichtungen.

I.

Die Vormünder der Zünffte sollen Fleiß ankehren, damit die im andern Theil dieser Ordnung ihnen angefetzte Zahl der Feuer-Rüstungen benebst einer mit 3. Lichten besteckten Latern zu jederzeit in guter Bereitschafft und tauglichem Zustande gefunden werde, umb solche im Nothfall ohne Verzug zu gebrauchen.

2. Und weil bey etlichen Handwercken anieso einiger Mangel sich darvon befindet, sollen sie daran seyn, daß solcher ehestes ersetzt werden möge, damit bey künfftigen Besichtigungen

gen daran kein Abgang erscheine, und man sie deshalb zur Straffe zuziehen genöthiget werde.

3. Damit sie nun umb so viel eher darzu gelangen mögen, sollen sie die von Handwercks wegen habende jährliche Einnahme zur Helffte, insonderheit aber die Halbscheid der Straff-Gelder hierzu gebrauchen und anwenden, gestalt sie auch in Zukunft alljährlich etwas von solchen Geldern zu Vermehr- und Verbesserung der Feuer-Rüstungen anwenden und berechnen sollen.

4. So bald sie die Vormundschaft oder das Obermeister-Umbt antreten, sollen sie nicht allein aus ihren Companen denen Meistern, sondern auch aus denen Gesellen gewisse Personen zu des Handwercks Feuer-Rüstungen, und zwar in gedoppelter Anzahl, benennen, damit selbige in 2. Theile getheilet und bedürffenden Falls an unterschiedlichen Orthen gebrauchet werden können.

5. Diesen Personen sollen sie auch alsobald die Rüstungen zustellen und zu ihrer Verwahrung mit nach Hause geben, damit sie im Fall der Noth selbige bey der Hand, und nicht erst aus des Vormundes oder Obermeisters Behausung abholen dürffen.

6. Sie sollen auch gedachten Personen ernstlich auferlegen, daß so bald der Glocken-Schlag geschicht, oder sonst eine Anzeigung entstandenen Feuer-Brunst gegeben wird, sie die Rüstungen ohne Verzug zum Feuer tragen, und damit bestmögliche Hülffe thun sollen. Wer aber solches nicht thun, und in entstandenen Nöthen entweder daheime bleiben, oder ohne Rüstung zum Feuer kommen, oder auch gar zu spät mit derselben darbey erschei-

erscheinen würde, der soll von der Zunfft deswegen mit Ernst bestrafft, und solche Straffe zur Vermehr- und Verbesserung der Feuer-Rüstung angewendet werden.

7. Damit auch auf den Fall, welchen Göttl. Allmacht gnädig abwenden wolle, wenn mehr als ein Feuer in der Stadt aufgieng, an nothwendiger Rettung kein Mangel seyn möge, sollen mehrgedachte Vormünder und Obermeister die eine Helffte ihrer Feuer-Rüstung, mit darzu gehörigen Meistern und Gesellen, an den Orth der Gefahr schicken, die andere Helffte aber unweit darvon in Bereitschafft stehen lassen, umb solche auf den Nothfall gleicher Gestalt gebrauchen zu können, gleichwohl auch die Nothleidende vom ersten Feuer nicht ohne Rettung zu lassen.

8. Wenn durch Göttliche Verleihung die aufgangene Feuers-Brunst wiederum gedämpffet worden, sollen sie Erkundigung einziehen, ob auch die von ihrer Zunfft oder Handwerk zum Feuer verordnete Personen dieser Ordnung gebührlich nachgelebet haben, und da sie deren einige sämmtig oder wiederseztlich befinden, selbige der Gebühr nach darumb bestraffen.

9. Es sollen auch nach gedämpffter Feuers-Brunst diejenigen, welche von Handwerks wegen zur Feuer-Rüstung bestellt worden, solche alsbald des folgenden Tages ihren Vormündern zeigen, damit, wenn etwas daran zerbrochen oder sonst wandelbar worden, selbiges ohnverlangt repariret, und in vorigen Stand wiederumb gesetzt werden möge.

10. Es soll auch allen Handwerks-Vormündern ein Exemplar von dieser Ordnung zugestellet werden, welches sie in
ihre

ihre Lade legen, und jährlich einmahl in Gegenwart aller Meister und Gesellen öffentlich ablesen, darbey die Verfügung thut sollen, damit deroselben auch ihres Theils in allen puncten gebührende Folge geleistet werden möge.

Tit. XIII.

Vom Einspänniger auf dem Marsstalle / und was derselbe in Feuers-Nöthen zu verrichten hat.

I.

Derselbe soll alle auf dem Marsstalle befindliche so Reit- als Wagen-Pferde in guter Acht halten, damit man im Fall der Noth solche nützlich gebrauchen könne. So bald er nun vernimbt, daß ein Feuer in der Stadt aufgegangen, soll er die Gutschen- und Wagen-Knechte alsofort antreiben, daß sie mit ihren Pferden in den Raths-Hof eülen, die daselbst stehende Künste, Cymer, Karren und Leiter-Wagen, ohne Verzug, zum Feuer führen müssen.

2. Wenn aber auf dem Lande ein Feuer entstehet, und durch die gewöhnliche Burg-Schüsse angezeigt wird, soll er denen sich hierumb anmeldenden zweyen Frohn-Schreibern und Boigten-Pedellen ein paar Pferde eülends unterziehen lassen, damit dieselbe geschwinde fortreiten, und denen Nothleidenden ihren Pflichten nach mit Rath und That beystehen können.

3. Hierneben soll er einen Karren mit Cymern fortschicken,

den, wenigens nicht zu Fortbringung der Kunst, welche man den Läufer zu nennen pfleget, ein Pferd fertig machen, und 2. Wagen-Knechte sambt denen hierzu verordneten Nothgießer und Companen damit fortgehen lassen, also daß man denen in Gefahr stehenden Armen Leuthen mit benöthigter Hülffe zu statten kommen möge.

4. Welche Kunst sambt dem Karn mit Eymern dieselbe nach gedämpfften Feuer ohnverlangt wieder zurück und an ihren gewöhnlichen Orth führen sollen. Da solche aber etwan umb mehrerer Sicherheit willen des Nachts beym Feuer bleiben müste, sollen sie Anstalt machen, daß selbige des nechstfolgenden Tages anhero gebracht werden mögen.

Tit. XIV.

Von denen über die Künste bestellten zweyen Meistern.

I.

Nachdem über alle, so wohl in der Stadt, als auf dem Lande verhandenen Künste 2. Meister, und zwar jeso Meister Jacob Bienstock, und Mstr. Nicolaus Jonas Sorber bestellet sind, sollen dieselbe alles Feißes darob seyn, daß solche mit einander in guten und beständigen Wesen erhalten werden mögen.

2. Insonderheit aber sollen sie alle Quartale die Raths- und Pfarr-Gemeinden-Künste fleißig visitiren, und wo etwas daran mangelt oder sonst schadhafft wäre, solches ohnverzüglich erstatten, damit im Fall der Noth man sich deren wohl zuge-

brauchen, und nechst Göttlicher Hülffe darauf zu verlassen habe.

3. Wäre aber der befundene Mangel also beschaffen, daß solcher so bald nicht könnte rectificiret und verbessert werden, sondern etwas Zeit und Unkosten darzu gehöreten, sollen sie beyhm Ober-Feuer-Herren sich ohne verzöglich anmelden, und Ansuchung thun, daß durch ihre Vermittelung die disffals erforderte Kosten beygebracht, und also die benöthigte reparirung möge befördert werden.

4. Nachdem sie auch zu denen Schrauben und Müttern der Künste ihre besondere Schlüssel haben, sollen sie zu jederzeit, zumahl aber im Nothfall, nicht allein damit, sondern auch mit ihren Hämmern und Zangen, ingleichen mit 3. 4. oder 5. Ledern bereit seyn, damit, wenn beyhm Gebrauch an einer oder der andern ohngefehr etwas wandelbar würde, sie solchen alsofort abhelfen, und die Künste nützlich zugebrauchen seyn mögen.

5. Wenn ein Feuer in der Stadt entstehen würde, sollen sie eylends darzu lauffen, und nicht eher, als bis es völlig gelöscht, wieder davon gehen, worbey sie denen Ober-Feuer-Herren und Commillariis an Hand stehen und ihrem Befehl schuldige Folge leisten, insonderheit aber dieses wohl in acht nehmen sollen, daß die Künste recht vorsichtig regieret, und mit dem Drucken der Gebühr umgegangen, auch solche an die Dertner, wo die grössste Gefahr vorhanden, gebracht, und also an möglichster Rettung nichts unterlassen noch versäumet werde.

6. Maßen sie denn bald bey dieser, bald bey einer andern Kunst sich

sich finden lassen, und denen daran arbeitenden Leuthen ernstlich, jedoch nicht ohne gebührenden Glimpff und Bescheidenheit, zuruffen, und dieselbe zu fleißiger Arbeit anmahnen, auch sonst, wo es mangelt, wohl zusehen, und das nicht durch ungeschicktes Rücken oder Drücken die Künste zerbrochen oder sonst zum Gebrauch untüchtig werden mögen, verhüten sollen.

7. Insonderheit sollen sie wohl zusehen, weil an dem Wend-Rohre bey einer Feuersbrunst sehr viel gelegen, daß selbiges weder zu hart noch zu gelinde aufgeschraubet, auch recht geliedert, und sonst wie sich gebühret, damit umbgegangen werde, daher sie dann beyim probiren diejenigen, welche die Künste zu regieren bestellet seynd, fleißig unterrichten sollen, wie sie sich dartzu schicken und anzustellen haben, damit das Rohr nicht zerbrochen oder verderbet, und also dadurch Ungelegenheit verursachet werde.

8. Wenn sichs begäbe, daß einer, oder auch alle beyde, in andern Geschäften (welches doch niemahls ohne der Ober-Feuer-Herren Erlaubniß geschehen soll) verreissen müsten, sollen sie in ihrer Abwesenheit ihre Berrichtung andern gewissen und der Kunst wohlverfahrenen Personen, sonderlich aber ihren am Brod habenden Gesellen anbefehlen und auftragen.

9. Nach gedämpfftem Feuer sollen sie die Künste schleunig wieder an ihre Orther helfen führen lassen, Gestalt dann, und damit keine Confusion oder Verwechslung darbey vorgehen möge, sie die Künste nicht allein nummeriren, sondern auch den Orth, dahin sie ordentlicher Weise gehören, daran notiren lassen sollen.



10. Sie sollen auch, wenn im Gebrauch etwas daran zerbrochen oder wandelbar worden, solches so bald immer möglich repariren, und alles in vorigen Stand setzen: auch was des Schmiedes und Wagners Arbeit anbetrifft, daß selbige gleichfalls förderlichst geschehe, bestellen, damit nicht durch saumselige Verzögerung bey fürfallenden Nothen, die GOTT gnädig verhüte, gemeiner Stadt Unglück und Schade verursacht werde.

11. Da sie erfahren, daß in denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dorffschafften eine Feuersbrunst entstanden, soll allezeit einer aus ihnen Wechselfeß sich ohnsäumlich auf den Marsstall begeben, ihm ein Pferd unterziehen lassen, und nach dem Orth der Gefahr reiten, allwo er allen Fleiß mit Regier- und Anbringung der Künste anwenden, und treulich mit löschen helfen, auch nicht eher, es sey denn, daß das Feuer gänzlich gestillet, wiederum von dannen scheiden soll.

12. Wenn ihnen eine Feuer-Kunst zu machen, oder daran etwas zu bessern, zugebracht oder verdinget wird, sollen sie nicht allein männiglich mit der Arbeit fördern und wohl verwahren, sondern auch niemanden mit dem Lohne übernehmen.

13. Bey denen Besichtigungen, sollen sie nebst andern hierzu verordneten mit herum gehen, alle Raths- und Gemein-den-Künste probiren, und wohl wahrnehmen, ob auch etwas an einer oder der andern mangle. Da nun dergleichen sich befindet, und solche zu bessern von denen Ober-Feuer-Herren oder Commissariis ihnen anbefohlen worden, sollen sie solches ohngesäumt zu Werke richten, oder wenn bey nächst folgender Besich-

Besichtigung dieser Mangel annoch unerstattet befunden würde, daß ihnen deshalb etwas an ihrer Besoldung gekürzet werden solle, gewärtig seyn.

Tit. XV.

Von dem Eymer-Meister und dessen Berrichtung.

Nachdem der darzu bestellte Schuster Meister Joh. Georg Groe, mit seinen Eymer-Companen Carl Graffen und Johann Heinrich Groen über die lederne Feuer-Eymer mit gewisser Besoldung bestellet ist, soll er dieselbigen wohl in acht nehmen und zusehen, daß sie nicht etwan an Leder, Speilen, Bügeln oder Riemen schadhafft werden, und wo dergleichen sich ereignet, solches ohnsäumlich ersetzen, damit sie im Nothfall zum Gebrauch tüchtig seyn mögen.

2. Zu dem Ende soll er die auf dem Rathhause und Marsstalle, auch andern Orthen verordnete, öfters visitiren, und zu gehöriger Zeit einschmieren und wiederum abtrucken, auch sonst allenthalben, wie sich gebühret, damit verfahren.

3. Da auch an der im 2. Theil dieser Ordnung gesetzten Anzahl etliche mangelten, soll er bey denen darüber verordneten Commissariis zeitliche Erinnerung thun, damit selbige schleunig wiederumb ersetzt, und in vorige Anzahl gebracht werden: Gestalt denn, gegen billigmäßige Bezahlung, ihm deren Verrfertigung aufgetragen, und ihm das Geld hiervon, weil er vielfältig damit bemühet seyn muß, für andern gegönnet werden soll.

4. Et

4. Er soll auch diese Cymer zu Verhütung allerhand confusion und eigennützig: schädlichen Abtragens oder Auswechselfs mit dem gewöhnlichen Gemerck bezeichnen, damit er vor andern solche erkennen, und nach ergangenen Gebrauch solche auslesen, und an ihren Orth wieder verschaffen könne.

5. Wenn er vernimbt, daß ein Feuer in der Stadt vorhanden, soll er eylends sich auf das Rathhaus verfügen, und mit denen in specie hierzu deputirten Commissariis und Actuariis, nach Anleitung des Tit. 6. & 9. Anstalt helfen machen, daß die mit Cymern alda beladene Karren heraus gerücket, und an den Orth der Gefahr geführet werden.

6. So bald solches geschehen, soll er in das Viertel, worinnen das Feuer auskommen, sich verfügen, und daselbst verschaffen, daß die darinn befindliche Cymer gleichfalls zum Feuer gebracht werden.

7. Nach gedämpfftem Feuer, soll er die auffß Rathhaus gehörige schleunig wieder dahin führen, diejenigen aber, welche denen Vierteln zuständig seyn, so lange auf der Brandtstätte beyammen liegen lassen, bis die rudera völlig abgeräumet worden, und man sich keiner fernern Gefahr zu besorgen hat.

8. Er soll auch die beyim Feuer gebrauchte Cymer nicht lange über einander liegen und verderben lassen, sondern als bald wieder auspuzen und trucknen, dann auffß neue einschmieren, auch da etwas daran zerbrochen oder verderbet worden, auffß schleunigste repariren und ergänzen.

9. Bey

9. Bey denen ordentlichen Quartal-Besichtigungen soll er gleichfals sich finden lassen, und gesambte Ihm anvertrauete auf der Stadthalterey und der Cyriarburg, ingleichen auff dem Rathhause, Marsstalle und Peters-Berge, in der Wage und Zimmerhofs befindliche Feuer-Cymer denen Visitatoribus zeigen, und wohl zusehen, ob deren Anzahl vollständig beyfammen, auch in gutem tauglichen und brauchbahren Zustande seynd, da nun an einem oder dem andern Orthe Mangel sich ereignen würde, soll er solchen schleunig bessern und ersetzen, damit auf bedürffenden Fall man sich dererselben nützlich zu gebrauchen haben möge.

Tit. XVI.

Von denen Ambtleuthen und Land-Beamten / was dieselbe in Feuers-Nöthen zu verrichten haben.

I.
Die Ambt-Leuthe und Land-Beamten sollen allen Fleißes daran seyn, daß die Unterthanen auf dem Lande, dieser Ordnung auch ihres Orths gehorsamlich nachleben, sonderlich aber darüber halten, daß wieder die im ersten Theile derselben begriffene Articul, so weit solche nehmlich auf das Land können gezogen werden, nicht gehandelt, noch sonst etwas fürgenommen werde, woraus dem Lande einiger Schade entstehen könne.

2. Daher Sie denen Land-Vöigten, Heimbürgern, Schultheissen ic. ernstlich einbilden sollen, alles, woraus Feuers-Gefahr

K

Gefahr entstehen könnte, abzuschaffen, sonderlich aber nicht zu gestatten, daß bey Lichte gedroschen, Futter geschnitten, Glachs in Stuben, auf den Ofen, in Küchen oder an andern gefährlichen Orthen gedörret, gehehelt, gebrechet, Saffor getrocknet oder von durren Stroh abgelesen werde.

3. Was oben im andern Theil dieser Ordnung von des Landes Feuer-Rüstung versehen worden, das sollen sie bester Mügigkeit nach zum effect bringen, auch an denen Orthen, da es bereits geschehen, in guter Observanz erhalten, damit auf dem Nothfall, man sich deren zu gebrauchen haben, und dem entstandenen Unglück mit göttlicher Hülffe dadurch wehren und vorbeauen möge.

4. Gestalt denn auf solchen Fall, und wenn bey Tageszeit eine Feuers-Brunst in der Stadt entstände, die in denen nächstgelegenen Dorffschafften, als Gisperleben, Stotternheim, Kerspleben, Alsmannsdorff, Büseleben, Schmira, Pinterleben, Friensstedt und Ullach befindliche Künste und andere Feuer-Rüstungen eilends zur Stadt geführet und damit aufgewartet werden sollen, ob man solche etwan bedürffen möchte.

5. Es sollen aber in jedem großen Dorffe 20. in einem Mittelmäßigen 10. und in einem Kleinen 5. tüchtige Männer jährlich zu Feuer-Läuffern verordnet werden, über welche die Land-Vöigte die Aufsicht haben, und wessen sie in Zeit der Gefahr sich zu verhalten, Befehl ertheilen sollen.

6. Da nun ein Feuer in der Stadt für oder nach geschlossenen Thoren bey Nacht oder bey Tage durch Gottes Verhängnuß entstände, sollen dieselben alsofort sich auffmachen, und mit

mit ihrer Hand-Rüstung denen Nothleidenden zu Hülffe eylen, worbey sie aber dieses wohl zu beobachten haben, daß sie allein zum Brühler-oder zum Schmiedstedter Thor eingelassen werden sollen, dahin sie deshalb sich in solchem Fall zu begeben haben, maßen denn erstbesagte Land-Vöigte, so bald sie vernehmen, daß in der Stadt oder auf dem Lande hiesigen Chur-Fürstl. Männlichen Gebieths ein Feuer vorhanden, sich zu Pferde setzen, von einem Dorffe zum andern reiten und fleißige Anschaffung thun sollen, daß die verordnete Feuer-Läuffer förderlichst dahin eylen, und treulich löschen helfen mögen.

7. Da auch, welches GOTT der Allerhöchste in Gnaden verhüten wolle, das Feuer dermaßen überhand nehmen wolte, daß eine mehrere Hülffe und Rettung hierwieder vonnöthen wäre, sollen sie bey Abschickung der ordentlichen Feuer-Läuffer es nicht bewenden lassen, sondern über dieselbe noch mehr, und zwar so viel nur tüchtige Leute in ihren Nembtern aufzubringen seynd, in die Stadt zum Feuer forttreiben, auch dieselbe fleißig anmahnen, daß sie an nothdürfftiger Hülffe nichts er-mangeln lassen sollen.

8. Wenn auf einmahl, da GOTT gnädig vor sey, 2. Feuer, nemlich in der Stadt und auf dem Lande entzündet, soll das Land-Volk in denjenigen Ampts-Dörffern, wo das Feuer vorhanden, keine ihres Mittels in die Stadt schicken, sondern an ihrem Orthe verbleiben und alda mögliche Rettung thun, die aber so dem Feuer nahe gelegen seyn, sollen die Helffte ihrer Feuer-Läuffer mit ihren Rüstungen zur Stadt schicken, und mit der andern Helffte ihren Feld-Nachbarn zu Hülffe eylen.

9. Solte sichs auch begeben, daß bey ihren Feld-Nachbarn so nicht Chur-Fürstl. Mäynzisch. Gebiets seynd, ein Feuer ausfähe, sollen die allhiefige nechst angränzende Unterthanen mit ihren Künsten und andern Feuer-Rüstungen denenselben zu Hülffe kommen, und nicht weniger treue Rettung leisten, als wenn an ihrem Orthe solche Gefahr vorhanden wäre: Hergegen man sich dessen versehen will, daß die benachbarte Herrschafften die billig-mäßige Verordnung ergehen lassen werden, daß hiesigen Unterthanen auf den Nothfall gleichfals zu Hülffe geeylet, auch so etwan an denen ihren zur Rettung geschickten Künsten und andern Feuer-Rüstungen Schaden geschehen wäre, denen hiesigen Unterthanen solches ersetzt und erstattet werde.

10. Die Schulzen sambt und sonders sollen bey Verlust ihrer Dienste, auch nach Befinden, bey Vermeydung noch höherer Straffen, so bald sie vermercken, daß eine Feuers-Brunst, es sey bey Tage oder bey Nacht-Zeit, in der Stadt vorhanden, sich eylends dahin begeben, und das Land-Volk zu fleißiger Löschung anmahnen, auch so lange, und biß das Feuer gänzlich gedämpffet, darbey auffwarten.

11. Es soll auch der Frohnschreiber sambt dem Citatore, so bald sie gewahr werden, daß ein Feuer in der Stadt obhanden, einer nach dem Brühler- und der ander nach dem Schmiedstetter-Thor sich begeben, und wenn eine gute Anzahl Feuer-Läufer, oder auch die zu denen Künsten auf dem Lande Verordnete mit denenselben sich eingestellet haben, vorherührte Thore geöffnet, und sie herein gelassen werden sollen.

12. Da nun dererselben auf 1. 2. oder 3. mahl eine solche Anzahl

Anzahl ist eingelassen worden, daß mit denenselben etwas fruchtbarliches auszurichten, sollen sie mit ihnen sich zum Feuer verfügen, dieselben zur Arbeit anweisen, und mit allem Fleiß antreiben, daß sie dem Brandte wehren, und die abgemattete Bürger, auch andere zum Löschen verordnete Leute besser Müg-
 ligkeit ablösen, also ihr euserstes thun mögen, damit das ent-
 standene Feuer wiederumb gedämpffet werde.

13. Zu solchem Ende sie auch hiermit ernstlich angewiesen werden, denen gesambten zum Feuer und dessen Rüstung deputirten Amt-Leuthen gebührenden Gehorsam zu erweisen, und was ihnen von denenselben anbefohlen wird, ohnwiderseßlich fleißig und behende zu verrichten.

14. Wenn das Feuer mit Gottes Hülffe und Beystand gelöschet worden, sollen die Frohnschreiber und Schulzen dar-
 auf sehen, ob auch einige Feuer-Läuffer oder andere zur Feuer-
 Rüstung deputirte ungehorsamlich aussen blieben seynd, oder auch
 gar zu späte beym Feuer sich eingestellet haben, welche sie denen
 zeitigen Ambt-Leuten beschreiben geben sollen, damit sie diesel-
 ben wegen ihres Unfleißes und Ungehorsams der Gebühr ab-
 straffen können, gestalt denn ein jeder zum wenigsten 2. Pfund
 Geldes erlegen, und solches Geld entweder unter die Fleißigen
 ausgetheilet, oder zur Vermehr- und Verbesserung der Feuer-
 Rüstung angewendet werden soll. Es soll auch keiner mit
 dieser Entschuldigung von der angeßetzten Straffe sich liberiren
 mögen, wenn er fürwendet, er hätte unterwegs vernommen,
 daß das entstandene Feuer allbereit wäre gedämpffet worden:
 Dietweil ein jeder, den es oblieget, nichts desto weniger der Stadt
 zu eilen, gebührend aufwarten, und was ihme anbefohlen wird,
 verrichten soll.

15. Nachdem auch bisher über die Feuer-Läuffer vom Lande geklaget worden, daß sie entweder keine, oder untüchtige lederne Eymen zum Feuer bringen, dafür sie nachmals von der Brandstätte die besten, so aufs Rathhaus, in die Pfarr-Gemeinden, denen Biereigen und Handwerckern gehörig seyn, mit zu nehmen und hinweg zu tragen pflegen, sollen die Frohnschreiber und Schulken hierauf fleißig Acht geben, daß es ferner nicht geschehe, inmassen denn jede Dorffschafft hiermit angewiesen wird, ihre Feuer-Rüstung also zeichnen zu lassen, daß solche für andern zu erkennen sey, und da in Zukunfft ein oder der ander betreten würde, daß er sich dergleichen unziemlichen Abtrags unterstanden hätte, der soll mit ernster Straffe deshalb angesehen werden.

16. Die Brandstette sollen mehrgedachter Frohnschreiber und Citator durch vorberührte Feuer-Läuffer so lange Tag und Nacht bewachen lassen, biß man sich dannenhero keiner Gefahr mehr zu besorgen habe: Wie sie dann mit einander sich dergestalt vergleichen können, daß einer umb den andern solche Wache bestelle, auch des Nachts über persönlich darbey bleibe.

17. Sie sollen auch, wenn auf dem Lande eine Feuers-Brunst entstände, sich eylends nach den nothleidenden Orthe verfügen, auch dasjenige, was zu Abwendung der Gefahr dienlich seyn mag, mit herbeyleitung des Wassers, Anschaffung der Feuer-Rüstung, und Umweisung der verordneten Feuer-Läuffer, fleißig anordnen, auch im übrigen sich dergestalt erweisen, wie ihre Pflicht bey solcher Gefahr erfordert.

18. Nach

18. Nachdem auch eine Kunst in S. Viti Kirche stehet, welche in solchen Fällen auf dem Lande gebraucht zu werden pfleget, und insgemein der Läufer genant wird, worzu ein gewisser Handlanger unter der Bürgerschaft allhier bestellet ist, soll derselbe gleichfalls, so bald von der Burg die gewöhnliche 2. Lösungs-Schüge gehöret werden, und er in Erfahrung gebracht hat, in welchem Dorffe das Feuer ist, sich eylends mit solcher Kunst aufmachen, und nach dem nothleidenden Orth eylen, auch alda Fleiß anwenden, damit das Feuer bald wiederumb gelöscht werden möge.

19. Gleichwie in der Stadt die Feuerstätte sambt denen Rüstungen besichtiget zu werden pflegen, also soll es auch auf dem Lande hiermit gehalten werden, und die Land-Voigte, Heimbürge und Schulken hiermit ernstlich vermahnet seyn, solche visitation alle quartale in iedem Dorffe fürzunehmen, und da sich an einem und dem andern Mangel oder Abgang befinden würde, solchen ohne Zeit-Verlust zu repariren und zu ersetzen.

20. Gestalt denn auch einem jeden Land-Voigt, Heimbürge und Schulken ein Exemplar von dieser neuen Ordnung gegeben werden soll, umb der Gebühr hiernach sich haben zu achten.

Tit. XVII.

Was insgemein diejenigen / so in vorberührten Verrichtungen nicht begriffen / noch damit beleet seynd / in Feuers-Nöthen zu thun und fürzunehmen haben.

I. Weil

I.

Weil nicht wohl möglich ist, einem jeden, was er in solchen leidigen Fällen thun und fürnehmen soll, fürzuschreiben, in Betracht die darbey mit einfallende Umstände der Zeit, des Orths, Feuers, Windes und Wassers, sich sehr pflegt zu verändern; Als ist zum Beschluß wegen dererjenigen, so in denen hievon specificirten Berrichtungen nicht begriffen, oder sonst denen selbst der Gebühr abzuwarten verhindert seynd, mit wenigen noch dieses zu gedencken; Wofern eine Feuers Brunst (welche doch der gütige Gott in Gnaden iederzeit von hiesiger Stadt und Lande abwenden wolle) sich ereignen würde, daß der Hauswirth, bey dem solche entstehet, es alsobald mit einem Geschrey anmelden, und seine Nachbarn umb Rettung und Hülffe anruffen soll.

2. Die ihm dann auch treulich beyspringen, und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, damit das Feuer, ehe es zur Macht kömmt und überhand nimbt, ihren nothleidenden Nächsten, und ihnen selbst zum besten gedämpffet und gelöscht werde: Gestalt Christliche Nachbarn hierbey dieses insonderheit wohl zu bedencken haben, daß der dßfals angewandte Fleiß von Gott zu jederzeit gnädiglich erkannt, und zumahl damit ganz überflüssig vergolten werde, daß, indem sie vermittelst göttlicher Hülffe durch treu-nachbahrlichen Beystand das nothleidende Haus retten, hierdurch auch ihre eigene Wohnungen, sambt alle dem was darinnen, und ihnen lieb ist, für der bevorstehenden Gefahr erhalten helfen, Gestalt denn die Erfahrung zu mehrmahlen bezeuget hat, wenn dergleichen aufgehende Feuer bey Zeiten angemeldet und beschrien, auch von der Nachbarschafft darbey

darbey gebührender Fleiß angewendet worden, daß der grundgütige Gott seinen Segen dermaßen darzu gegeben hat, daß oftmals augenscheinliche große Gefahr dadurch ist verhütet und abgewendet worden.

3. Da aber dieser Christlichen Schuldigkeit, auch gegenwärtig - wohlgemeinten Ermahn - und Verordnung jemand, wer der auch seyn möchte, zuwieder zu leben sich unterstünde, und die bey ihm entstehende Feuers - Brunst nicht zeitlich, ehe der Sturm - Schlag geschicht, und mit denen Canonen auf der Burg die Lösung gegeben wird, beschreyen oder anmelden, sondern solche zu vertuschen, und eigenmächtig zulöschen sich erkühnen, also das Feuer zu Kräften kommen lassen würde, der soll wegen seines höchstschädlichen Beginmens, wenn er Vermöglich, von seinen übrigen Güthern, so im Brande nicht verdorben sind, neben der Gnädigster Herrschafft gebührender unnachlässiger ernster Straffe, denen Brandbeschädigten Nachbarn allen Schaden und Verlust erstatten, oder wenn er es nicht im Vermögen hätte, am Leibe, nach der Schärffe der Rechte, bestraft werden.

4. Wassen denn so wohl denen Benachbarten, als auch allen andern Leuten, so einen Brand sehen oder riechen, bey denen Einwohnern des Hauses, worinnen solcher vermercket oder vermuthet wird, deshalb Nachfrage halten, und da sich der Eigenthumbs - Herr, oder Einwohner, es sey bey Tage oder bey Nacht, etwan nicht melden, noch die Thür öffnen wolte, ihnen nicht allein selbige aufzubrechen oder

oder aufzutreten ohne eingige Bestraffung zugelassen, sondern vielmehr auferleget, und hiermit befohlen seyn solle.

5. Diejenigen Bürger, so Pferde halten, und nicht insonderheit zu den Künsten bestellet seyn, sollen in Zeit entstehender Feuers-Brunst selbige nebst ihren Knechten ehlends in den Raths-Hoff, oder an einen andern Orth, allwo die Feuer-Rüstung enthalten wird, abfertigen, damit sie entweder Wasser-Sprützen, Leitern, oder was sonst nöthig, und von denen hierzu verordneten Personen ihnen anbefohlen wird, zum Feuer führen mögen, wie denn diejenigen, so für andernschleunig dahin kommen, zu Ergezung und Vergeltung ihres Fleißes, jedesmahl mit einer guten Verehrung vom Stadt-Rath bedacht werden sollen.

6. Es soll aber auch niemand zum Feuer mit leerer Hand kommen, sondern ein ieder etwan einen Eymmer, Zuber, Schöpffstug, Wasserkanne, Handsprütze, oder sonst dergleichen etwas, damit er Rettung thun könne, mit sich bringen, auch daselbst nicht stehen, das Maul auffsperrn, und die Gefahr mit müßigen Händen ansehen, sondern fleißig mit angreifen und löschen helfen.

7. Was die Ober-Feuer-Herren und andere zum Feuer verordnete Commissarii anordnen und befehlen werden, dem soll Männiglich gehorsam nachkommen, und wo er angewiesen wird, sich hinstellen, dabey eyfferig arbeiten, und nicht eher wieder abgehen, er habe denn von erstgedachten Deputirten hierzu

hierzu Erlaubnis bekommen, oder es wäre das Feuer gar gedämpffet.

8. Nachdem aber auch ihrer viel, denen es jedoch nicht befohlen ist, sich unterwinden, in solchen Nöthen nicht allein zu commandiren und zu befehlen, sondern auch, und wo ihnen nicht alsobald gehorsamet wird, eigenmächtig darauf zuschlagen, welches sich aber keinesweges gebühret, auch dadurch lauter Confusion und Unordnung angerichtet wird; Als sollen die Ober-Feuer- und andere Commissarii hierauf fleißig acht geben, und denenselben, umb sich dessen zu enthalten, zureden, da sie aber davon nicht abstehen würden, solches nach gedämpfftem Feuer gehörigen Orths anzeigen, worauf deshalb geziemende Ahndung geschehen soll.

9. Im fall auch die Ober-Feuer-Herren, umb Vermeidung grösserer Gefahr und Schadens, ein oder das andere Gebäude würden heissen ab- und niederreißen, soll solches ohne Wiederrede geschehen, und hierwieder sich niemand ungehorsam oder widerspenstig erzeigen.

10. Obwohl diejenigen Bürger und Einwohner, welchen das Feuer am nächsten ist, ihrer Auffwartung und ordentlicher Berrichtung halben entschuldiget seynd, sollen dieselbe jedoch, so viel immer möglich, und es sich nur leiden will, allen Fleiß anwenden, damit so wohl in ihren, als auch in ihrer nochleidenden Nachbarn Häusern schleunige Hülffe und Rettung

Rettung, nach ihrem besten Verstande und Vermögen, geschehen möge.

II. Insonderheit soll ein jeder Haus-Vater, zumahl aber diejenigen, wo der Wind hingehet, auf das Flug-Feuer, und die durch die Luft sich austheilende Funcken fleißige Acht geben, auch seine erwachsene Kinder und Gesinde dahin halten, daß sie zu solcher Zeit auf die Rinnen und Böden Wasser tragen, und, da sie vermercken, daß von dergleichen Feuer oder Funcken etwas einfiel, solches bey Zeit ausgießen, löschen und dampffen mögen.

12. Wenn auch jemand Holz, Stroh, oder ander Feuer-Werk in Häusern oder Höfen liegend, oder Ställe und Scheunen in der Stadt oder Vorstadt hätte, der soll für denen Funcken und dem Flug-Feuer solche fleißig verwahren, und Sorge tragen, daß die Fenster und Dach-Löcher an berührten Scheunen und Ställen alle Abend, insonderheit aber bey entstandener Feuers-Brunst, wohl zugemacht und verschlossen werden.

13. Wann auch in der Stadt ein Feuer entsethet, soll allemahl der Herr Stadt-Schultheiß, oder in dessen Abwesenheit, der älteste Rath beneben dem zeitigen Regierungs-Secretario, und einem aus dem Stadt-Rathe, in gleichen alle Actuarii und Pedellen auf dem Rathhause sich einfinden, und so lange die Brunst währet, dase!bst verbleiben, auch vom Herrn Stadt-Schultheissen das Directorium

torium daselbst geführet, und nöthige Anordnung gethan, vom Secretario aber und denen Actuarius die einem jeden anvertrauten Archiv und Acta beobachtet werden. Gestalten auch

14. So das Feuer dem Rathhause nahe wäre, welches GOTT in Gnaden verhüten wolle, sollen auch dererjenigen Raths-Diener und Knechte, welche im Raths-Hofe ihre Wohnung haben, erwachsene Kinder und Gesinde, auch da es die Nothdurfft erfordern würde, die in der reserve auffwartende Bürger mit ledernen Eymern sich auf die Böden des Rath-Hauses begeben, und alda auf die Funcken und das Flug-Feuer gute Acht haben, damit dem Rath-Hause kein Schade zugefüget werde.

15. Alle andere Hguß-Väter und Haus-Mütter aber, sollen ihre zu Jahren kommende Kinder und Gesinde, insonderheit aber die Handwercks-Leuthe sollen ihre Gesellen und Lehr-Jungen, welche nicht zu denen Feuer-Compagnien beschrieben seynd, ermahnen und antreiben, daß in solchen Nöthen sie nicht müßig seyn, sondern gleich andern obangeführter maßen Hand anlegen, löschen, und also die gemeiner Stadt, auch ihren Eltern, Herren und Frauen vorstehende Gefahr, so viel immer möglich, verwehren und abwenden helfen.

16. Insgemein sollen alle Bürger und Einwohner, wie auch alle Schutz-Verwandte, was in Feuers-Nöthen zu Abwendung der Gefahr, item zu Zeit-Fortweiß- und Aufhaltung des Wassers, oder sonst nach Gelegenheit des Orths, Windes oder anderer Umstände diensam seyn mag, aufs allerbeste befördern, und durch treufleißige Rettung, allen Schaden verwehren und verhüten helfen.

17. Gestalt denn diejenigen so bey Dämpffung einer aufgegangenen Feuers-Brunst sich für andern wohl verhalten, und guten Fleiß angewendet haben, auf Anmelden der Ober-Feuer-Herren oder anderer Commissarien und zum Feuer verordneten Personen, mit einem guten Trindgeld versehen werden sollen.

18. Da auch, welches GOTT gnädiglich verhüte, bey solcher Rettung jemand an seinem Leibe verlezet oder beschädiget würde, soll derselbige auf gemeine Kosten wiederumb geheilet, auch sonst Christlicher Billigkeit nach versorget werden.

Tit. XVIII.

Von der jährlichen Feuer-Hulde.

I. Die

I.

Derweil aber nicht genug ist, gute Gesetze und Ordnungen zu machen, sondern es müssen auch diejenigen, welche solche angehen, gebühlich darnach leben, soll hinführo jedes Jahr, die Woche für Michaelis, eine besondere Feuer-Hulde in der Raths-Stuben gehalten werden, worbey gesambte zum Feuer verordnete Personen ohnhausbleiblich zuerscheinen schuldig seyn sollen.

2. Bey solcher Hulde soll diese Ordnung durch den Stadtschreiber öffentlich verlesen werden, und darauf jeder, daß er seines Theils deroselben gehorsamlich und mit treuem Fleiß nachkommen wolle, dem Stadt-Rath das gewöhnliche Hand-Getöbnis erstatten, wer aber hierbey ohne Erlaub aussenbleiben wird, der soll in 3. Pfund Geldes zur Straffe verfallen und nichts destoweniger zu der ihm anbefohlenen Verrichtung zum kräftigsten verpflichtet seyn.

3. Hierbey soll insonderheit fleißige Acht gegeben werden, ob alle und jede Stellen mit tüchtigen Personen versehen, oder auch sonst etwas unrichtiges dieser Ordnung halber füngelauffen sey, da nun in ein und dem andern einiger Mangel fürkäme, soll demselben alsofort abgeholfen und alles in guten Stand hinwiederumb gesetzt werden.

4. Nach-

4. Nachdem auch allen Vierteln, Handwerks-Vor-
mündern und denen für den Thoren, von dieser verbesserten
Ordnung ein Exemplar zugestellet worden, soll dasselbe ver-
wahrlich aufbehalten, und jährlich einmahl zu gelegener Zeit
öffentlich abgelesen werden, darbey die Verfügung gesche-
hen, daß auch ihres Orthes, solcher in denen puncten, so
viel sie anbetrifft, gebührend nachgelebet
werde.

E R D E.



Verzeichniß

Verzeichniß

Oder

SPECIFICATION

Aller derer allhier befindlichen Künste / so gefahren
werden, wo sie stehen, wer solche führet, und
wie viel Eymer bey jeder
seynd.

Künste	Fuhrmann.	Eymer
Stadt: Bierthel Johannis & Viti.		
I.	Grosse Kunst im Zimmerhofs, bleibet des Flog-Feuers halber da stehend	9.
I.	In der Augustiner-Gasse bey Conrad Staden	Der Weiden- Müller. 4.
I.	In der Johannis-Gassen beyder Bür- gen	Schildgens- Müller. 4.
I.	Matthia bey Caspar Albolden in der Lerche in der Johannis-Gasse	Wenige Müllers. 4.
I.	Mercatorum aufm Unger am Kirch- hofe	Schöffers- Müller. 4.
I.	In der Gangolphi-Kirche oder Regular- Knaben-Schule an der Schmiede- stedter Gassen-Ecke	R. Christian Alboldts. 4.

M

I. Un

Künste	Fuhrmann	Exmer
I. Unterm Wächter - Hause Bartholomazi aufm Unger	Grüne Schildgens Müller.	4.
I. Auf der Stadthal, bleiben beyde stetercy im Hofe } In der Kirchen Viti } halber	hend, Flog-Feuers	24.
I. Noch in dieser Kirche Viti	Nabe Müller.	4.
I. Auch daselbst, so der Läufer genandt wird, gehet allezeit aufs Land.	Herrschaffliche Pferde.	
Die Schlangen-Kunst stehet auch daselbst.		

Mehr an vorigen Fahr - Künsten Mariæ und Andreæ:

Künste	Fuhrmann	Exmer
4. Herrschaffliche Künste im Prediger-Schuel-Hofe, davon gehen ihrer 3. zum Feuer, I. aber kömmt vor das Rathhaus, und bleibet alda Flog-Feuers halber stehend.	Herrschaffliche Pferde.	16.
I. So die II. Gemeinde Kunst, stehet in güldenen Rathe in der alten Waages-Gassen heraus gehend.	Peter Müller.	4.
I. Kunst zu St. Georgii an dem Kirchturm.	Fordt Müller.	4.

I. Ganz

Künste.	Fuhrmann.	Cymer.
I. Ganz neue Kunst in einem Häußgen zu S. Mauritii stehend, so in anno 1725. von Einnahme der Stadt-Raths-Gelder, gegen Zurückgebung der alten angeschaffet worden.		4.
I. Kunst Maria unter denen Schildern in Fleisch-Bäncken	Stein-Müller Sackpfeiffen-Müller.	4.
I. Auf St. Severi Hofe, gehöret denen Herrn Stifts-Geistlichen S. Severi zu	Pfründe: Backs- und Kupffer-Sam- mer-Müller.	4.
I. Im Chur-Mäynngischen Hofe	ChM. Müller	4.

Was nun sowohl derer Ober- als anderer Feuer-Commisarien, Companen, Drucker und Wasser-Träger Nahmen, Berrichtung und zu welcher Kunst ein und der andere gehöret, anlanget, kan hier so eben nicht, vielfältiger Veränderung halber, gemeldet werden, sondern es ist in dem Stadt-Rathe ein à partes Buch deßhalb vorhanden, darinnen obiges alles befindlich ist, und also allda fort geführet wird.

M 2

Mehr

Mehr Herrschaftliche mittelmäßige
auch kleine Künste/ so getragen
werden.

Künste.		Eyner.
4.	Auf der Hoffstadt oben, darbey unten bey der Küche und Brauhause so zur Stadthalterey gehörig	30.
4.	In der Waage, wobey II. Kupferne Schöpff-Stöße	124.
1.	Im Holzhofe, stehet auf Rädern, kan auch getragen werden	6.
1.	Aufim Rathhause im alten Seiger Hause.	"
4.	Aufim Petersberge an des Herrn Generals Heu-Scheuer	6.
1.	Neue auf der Cyriax-Burg	13.
2.	Alte im Proviant-oder Commiss Bachhause.	"
4.	Kleine im grossen Hospithale.	6.
1.	Beym Herrn Cammer-Rath und Obrist-Raths-Meister Bockleth.	"
1.	Beym Herrn Cammer-Rath Molitoris.	"
1.	Beym Herrn Waag-Commissario und Aeltern Bürgemeister Hempel.	"
Mehr:		
2.	Künste dem Herrn Prälaten gehörig in Peter-Closter	6.
1.	Grosse Fahr-Kunst so das grosse Hospitahl machen lassen.	6.

Mehr

**Mebr Künste / so in de-
nen Pfarr = Gemeinden
sind, u. getragen werden.**

- I. In der Pfarr-Gemeinde,
St. Nicolai.
I. Gothardi.
I. Johannis intra.
I. Johannis extra, so iesz auf
kleinen Rädern gehet.
I. Aegydi.
I. Mercatorum.
I. Augustini extra.
2. Bartholomæi.
I. Viti.
I. Benedicti & Martini.
I. Pauli.
2. Omnium Sanctorum.
I. Severi.
I. Michaelis.
I. Georgii.

Hierbey sind auch in denen
Gemeinden annoch
befindlich:

30. Messings-Handsprüge.
184. Lederne Cymer.
12. Schöpfflöge, darunter
5. Kupfferne.
17. Zober.

**Inglichen bey denen
Zünfften.**

2. Die Schmiede.
I. Die Tuchmacher.
I. Die Schuhmacher, stehet
auf kleinen Rädern.
2. Die Lohgerber, davon ei-
ne auf kleinen Rädern
geheth.
I. Die Fleischhauer.
2. Die Schneider.
2 Die Becker.
I. Kunst, so gefahren wird,
die Kürschner, fähret
der Müller aufm
Mühlhofe.
I. Die Böttger.
I. Die Posamentirer.
I. Die Weißgerber.
I. Die Leintweger, stehet auf
Rädern.
I. Die Zeugmacher.

Hierbey sind annoch anzu-
treffen:

26. Messings-Handsprüge.
200. Lederne Cymer.
23. Schöpfflöge.
31. Zober.

M 3

An

Eigentliches Verzeichniß, Derer Ledernen Eymen

So aniesz in der ganzen Stadt 1726. befindlich
sind:

	Eymen.
In Herrschafft. Eymern aufm Rathhause hangend	1380
Hierzu sind von Neuen Bürgern 1725. kommen 105.	
In der Kirchen Vici auf 3. Karren stehend	300
Bey denen Künstn umher, wie allenthalben aus- geworffen	280
Die neu-angenommene Wasser-Träger derer 24. seynd, haben bekommen jeder 2. Eymen, thun	48
Womit diese angewiesen worden, auf die Eymen gute Acht zugeben, davor zustehen, und vor sich sonsten nicht zu gebrauchen.	
Im Zeughause aufm Petersberge	73
Beym Herrn Prälaten ganz neue mit dem Rade bezeichnet	6
In der Bürgerschmiede Mstr. Wiedemann	6
Nach Wilderoda geben	12
Summa Herrschafft. Eymen	2105.

Hierzu in denen Pfarr-Gemeinden der Stadt auch vor denen Choren	184
Bey denen Zünfften	200

Nach:

Nachricht,

Wo anieho die Leither- und Feuerhacken-Häuser
befindlich:

Johannis-Bierthel.

Nicolai. Auf diesem Kirchhofe.

Gothardi. Gleichfals.

Joh. Intra. Aufm Johannis Kirchhofe.

Joh. Extra. Liegen in der Kochlöffels-Gasse, an des Töpffers
Hause.

Egydii. Aufm Benigen Markte, an der Mauer beym Na-
gelschmiede.

Matthia. Keines da.

Laurentii. An der Cordegarde aufm Unger.

Mercatorum intra. Aufm Unger am Kirchhofe beym Seif-
fensieder.

Augustini Extra. Am Backhause an der Gehren-Ecke.

Schmiedestetter-Thor. Liegen unter Nicol Dehlers Hause in
der Feuer-Gasse.

Viti-Bierthel.

Bartholomæi. Aufm Kirchhofe Barthol. gegen der Taschen-
Gasse über.

Wipperti. Gleichfals aufm Kirchhofe Barthol. bey der Schule.

Viti. An dem Thurm Viti.

Novi

Novi Operis. Auf dem Kirchhofe daselbst.
Thomæ. In der Rosengasse am Pfarrhause.

Vierthel Mariæ.

Mariæ. Vor denen Graden unter der Cavate, bey den breiten
Stufen, auch aufm Sandte in einer Feuergassen in des
Hochens, Zimmer-Gesellens, Hause.
Pauli. An dem Kirchturm daselbst.
Omnium Sanctorum. Aufm Kirchhofe daselbst.
Benedicti & Martini. Aufm Kirchhofe Crucis.
Severi. An der Badestube hinten am Falloch.
Martini Extra. Keines da. Leitern und Hacken liegen unterm
Gewölbe an der Kirche.

Vierthel Andreæ.

Andreæ. Aufm Rubenmarckte, allwo der Viehmarkt an den
schwarzen Adler.
Servatii. Ist keines da. Die Leitern und Hacken liegen bey
Hr. D. Hergten.
Michaelis. In der Himmels-Pforte.
Georgii. In der Feuergasse bey der Badestube daselbst.
Mauritii. Aufm Kirchhofe daselbst.

Da nun die Leitern und Hacken zc. gemacht, so leichter
werden sollen, als sollen solche hinkünfftig in das a parte Feuer-
Buch im Stadt-Rathe, wie viel in jedes Stücke kommen, ein-
getragen werden.

DESI-

DESIGNATIO

Derer Lampen oder Feuer-Stöcke / und wo solche
stehen.

Johannis und Viti.

Die ober
der

- Iste Auf die Johannis-Brücke am innern Thore.
2. Vor die Wehlengasse.
3. Beym Thurm Nicolai nach dem Hügel und Lehmans-
Brücke zu.
4. Im Zimmerhose.
5. In der Johannis-Gasse im Teig-Troge.
6. Gegen den Falkenstein und Schotten-Closter.
7. Bey dem Kaufmanns Pfarr-Hause.
8. In der Hütergasse zu S. Gothardi beyhm Böttner
Conrad Wächtern.
9. In der Futtergasse im Schachtspiele.
10. Aufm Wenigen Markte beyhm Hrn. Andrea.
11. In der Kremppfengasse beyhm Böttger an der Farbe.
12. Auf die Kremppfer-Brücke hienaus.
13. Beym Schmiede an der Tanne.
14. Bey der Käyserl. Hauptwache, darzu die Bech-
Cränge beyhm Schlangen-Becken befindlich.
15. Bey der Kirche S. Laurentii gegen die Schloßferrgasse
und Bilze.
16. In des Hrn. D. Reinhardts, Stadt-Syndici, Hause.
17. Bey

R

17. Bey

Der ober
die

17. Bey der Waage oder Kaufhause aufm Anger.
18. Auf der Augustus-Brücke.
19. Aufm Anger bey der Frau Duschin.
20. Vor der Hechel bey Hans Kreyern.
21. Bey der Barfüßer Kirche.
22. Am Lohbancke beyhm kleinen Brauhause, stehet beyhm Schmiede daselbst.
23. Auf der Löber-Brücke.
24. Im Neuenwercke.
25. Bey der Hoffstadt oder Stadthalterey in der Wachte.
26. In den Thurm S. Viti.
27. Neben das Backhaus beyhm Großen Christoph.
28. Auf der Lange-Brücke bey Molsdorffen.
29. Aufm Hofmarckte in der Farbe.

Der ober
die

Mariæ und Andreae.

- 1ste. In Chur-Maynzischen Hofe.
2. Vor denen Graden bey der güldenen Pforte.
3. Nach denen Fleischbäncken zu vor denen Graden.
4. Noch daselbst bey Hr. Heckeln den Barbier.
5. Aufm Endeleiche bey Hr. Albrechten.
6. Bey den Hornungischen Hause vor denen Graden.
7. Am Falloche in der Gabel.
8. Bey der Fingerlingsgassen Ecke, unten.
9. Aufm Rubenmarckte an der Pergamentergassen Ecke.
10. Aufm Rubenmarckte weiter hinunter beyhm Becker Zahnen.

II. Nach

Der oder

die

- II. Nach dem Moriz-Thore zu.
 12. Zu S. Georgii.
 13. Im Waagen bey dem Becker vor der Lehmanns-Brücke.
 14. Bey S. Michaelis-Kirche.
 15. Im Paradiese vor der Krähmer-Brücke.
 16. Im Rathhause aufm Fischmarckte.
 17. Bey denen Predigern in des Goldschmiedts Hause.
 18. Im Heydenthore bey dem Schlosser Bilgrimb.
 19. Bey Hr. Lippoldten aufm Korn-Marckte.

SPECIFICATIO

derer Schleüssen

allhier,

Und zwar in der halben Stadt
 Johannis & Viti.

Die

- 1.) Bey Hr. Mag. Wimbachen unter denen Ober-Löbern von
 der Hambster-Burg heraus.
 2.) Aus der Kirchlache daselbst in das Klingel-Gäßgen
 hinein an den Anackerischen Garten und des Hrn. von
 Linders Hause herunter gehend.
 3.) Untern Ober-Löbern, an der Löber-Brücken, gegen den
 kleinen Brau-Hause über an des Zeugmachers Gan-
 serts Hause nach der Quersch-Gasse zu.

N 2

4.) Un-

- 4.) Untern Löbern neben den kleinen Brauhause durch derer Löber Johann Moritz Schuncken, und Johann Erhard Schmergen beyder Häuser nach Hr. Birnstielen gleich über am Lohbancke heraus gehend.
- 5.) Bey der Fr. Obristl. von Marschallin über der Zeugmacher-Walckmühlen, aus der Kirschlache gehet durch dero Scheuer hinten in Riesen- oder Mühl-Gäßgen nach der Augustus-Gasse, über die Kirschlache hin, nach dem Unger zu.
- 6.) Hinter weisen Frauen aus der Kirschlache gehet durch eine Feuer-Gasse ein Fluß heraus in die Fleisch-Gasse in die Krempffer- und Johannis-Gasse hinein.
- 7.) Bey der also genandten heiligen Graves-Mühle in der Johannis-Gasse bey dem Teigtroge dem Backhause hinein.
- 8.) Ohnweit des Löber-Thors, und dann in die Rosen-Gasse auch nach Hans David Frenckeln dem Loch-Becken in die Gehre hinnunter.

In der andern halben Stadt.

Mariae & Andreae.

- 1.) In des Hrn. Hauptmann Reglers Garten, bey dem Brühler Thore.
- 2.) Über der also genandten Mittel-Mühle und dem Closter Martini Extra gehet herein nach dem Brühle zu.
- 3.) Vor

- 3.) Vor dem iego gleichen - alias krummen Thore bey dem Holz-Graben gegen des Hrn. Stadthalters Hochwürden und Hoch-Frenherrl. Gnaden Garten herüber.
 - 4.) Hinter dem Catholischen Weisen - Hause aufm Rossmarkte.
 - 5.) Hinter dem Stifffe und Dhome S. Maria bey dem Stege, allwo auch 4. Feuer-Lieder in der Pfründe-Bach-Haus-Mühle, so zwar ganz alt, befindlich liegen.
 - 6.) Zwischen der Badestuben und Sackpfeiffen Mühlen vor dem II. Gemeinde - Flusse, ohnweit der langen Brücke.
- NB. Unter derer Hrn. Carthäuser-Mühle, allwo ein Steg im Brühle, von denen Gärten daselbst, und man hiemüber nach dem Walle und stumpffen Thurm zu gehet; lieget ein Feuer-Baum, so zackigt oder in einen Triangel gehauen ist, an einer Ketten, welchen der Carthäuser-Müller, da ein Feuer in der Stadt aufgehet, einwirfft, damit das Wasser allda nach der Kirchlache häufig zulauffen könne, und in die Stadt, sonderlich Johannis und Vici sich austheilen möge, wie in der Ordnung pag. 50. Tit. VIII §. 10. mit mehrern zu sehen ist.

Schutz-Bretter

allhier,
und zwar

In dem Viertel Johannis.

N 3

Bey

- Das 1ste
und 2te.
- 3 Bey der Apothecke zur Rosen-Ecke, wo Hr. Storz
aufm Unger wohnet.
- 4 Bey Hr. Johann Christoph Martini daselbst.
- 5 Bey Jacob Tillen in der Fleisch-Gassen, so ein Haupt-
Schutz-Brett über der Mühle in der Kirchlache.
- 6 In der Kremppffen-Gasse vor dem Sahrtschen Hause.
- 7 Beym Becker Lohmeyern, am Brunnen.
- 8 Bey der Kaufmanns-Kirche an der Rosen-Gasse
über.
- 9 Bey Hr. Oskardten in der Cynergassen oben.
- 10 Mitten in der Cynergasse bey R. Krügen.
- 11 Bey Mstr. Jacob Bürgen, in der Cynergasse.
- 12 Bey Georg Heinrich Stuhlen aufm wenigen Marcke.
- 13 An der Krämer-Brücke.
- 14 Beym güldenen Creuz, sonst die Rachel genannt, in der
Johannis-Gasse, im Schachtspiel.
- 15 Gegen den Falckensteine herüber, in Falckenstein in der
Johannis-Gasse.
16. 17 Bey Mstr. Ulrich Geistern in der Johannis-Gasse.
- 18 Vor der Johannis-Kirchen, bey dem Becker.
- 19 Aufm Steinwege bey dem Becker.
- 20 In der Augustiner-Gasse im Zimmerhose.
- 21 Bey S. Nicolai an der Steinecken, bey Mstr. Hans
Günzeroth.
- 22 Aufm Hügel bey dem Becker.
- 23 In der Kohlgrube an der Kirchlache.
- 24 Bey S. Gothardi vor der Hosen-Gasse, bey Hr. Ehr-
hardtten.

Bierz

Biertel Viti.

- Das
1ste Der Feuerbaum unter der Carthäuser Mühle, wie
bereits erwühnet worden.
- 2 Bey der alten Tuchmacher Walckmühle i. groß
Schuß-Brett.
- 3 Beym Becker im Neuen-Wercke Mstr. Bertuchen.
- 4 Ein groß Schuß-Brett unter den Ober-Löbern in die
Kirchschlache bey Caspar Frühaufen.
- 5 Noch i. groß Schuß-Brett in die Kirchschlache bey
Breyhan-Braumeister.
- 6 Noch in die Kirchschlache bey R. Christoph Görhardts.
- 7 Oben an der Quergasse bey Hr. D. Eifeln.
- 8 In der Neustadt beym Becker an grossen Christoph.
- 9 Oben beym Brückgens-Becken, Mstr. Büchnern.
- 10 Bey der grünen Schildgens Mühle, beym Müller.
- 11 Beym Geleithshofe zu S. Viti in Geleithshofe.
- 12 Zu S. Wipperti vor den Schweins-Köpffen, bey Krey-
ern in der Hechel.
- 13 Bey der Parfüsser Kirche bey Mstr. Michael Kemp-
tern, den Zimmermann, ein klein Brettgen, gegen
der mittlern Kirch-Hofs-Thür.
- 14 Gegen der Täsche in der Gräfen-Gasse herüber, bey R.
Gabriel Fiedlers.
- 15 Daselbst bey der Parfüsser Mägden-Schule.
- 16 Aufm Unger vor der Weiter-Gasse, bey Hr. Mitschl
von Hartenbach.

Vor

- Das
17te } Vor der Gräfen-Gasse aufm Anger, der Wächter.
18 } Bey der Born-Gasse neben dem Finckischen Hause bey
den Becker.
19 }
20 } Beym Hr. Hauptmann Martini.
21 } Mitten in der Augustus-Gasse.
22 } An der Augustus-Brücke, liegt in der Klipp-Mühle.
23 } In der Schmiedestetter-Gasse, beym Becker Büchner
an der Neu-Erbs-Gassen Ecke.
24 } Bey Mstr. Conrad Nageln, Beckern an der Gehra.
25 } In der Neuen-Gasse bey R. Christian Bauers, vorm
Augustus Thore.
26 } Besser hienauf dieser Gasse, hat Mstr. Peter der
Brau-Meister gehabt.
27 } Lieget vor den Loch-Bachhause vor den Löber-Thore
an den Loche an der Kette.
28 }
29 }
30 } Hinter S. Thomä in die Klopff- und Neuen-Gasse.

Bierthel Mariæ und Andreae.

- Das
Iste } Bey Rudolffi am Sonnenberge, Kürschner.
2 } Bey der Prediger Kirchen-Pfarrhause.
3 }
4 } Oben an der Ecke bey der Kirchen S. Pauli.
5 } Vor der Schweins-Klaue in der kleinen Arche.

Aufm

- Das
 6. } Aufm Endenleiche, beyhm Hrn. Hessen sind 2. Breter
 7. } da, so recht einzupassen.
 8. } In der grosen Urche bey dem Alboldtischen Brau-
 hause.
 9. } Aufm Kornmarckte bey Hr. Gebhardten vor das
 Gemölbe.
 10. } Bey der Frau Käyserin daselbst.
 11. } Die StraÙe hinunter.
 12. }
 13. } Vor der Krämer-Brücken bey Hr. Strauben.
 14. } Bey der Kirchen S. Michaelis.
 15. } Bey Hr. Börnern hinter Allerheyligen.
 16. } In der Pergamenten-Gasse beyhm Einsiedel.
 17. } Bey der Sr. D. Petri von Hartensfelßin, zu S. Georgii.
 18. } Unten an der Weisen- und
 19. } Unten an der Marbacher-Gasse beyhm Lind-Wurm.
 20. } Unter denen Weißgerbern bey Mstr. Georg Schwa-
 ben.
 21. } In der Hund- oder Bloiden-Gasse unten Mauricii.
 22. } In der Weber-Gasse nach der kleinen Hund-querch-
 Gasse, das Brett lieget da im Fassgen bey den Gärt-
 ner Haus Wolfgang Hagen.
 23. } Oben bey der Kirchen S. Andra, das Brett lieget bey
 Mstr. Schellenbergen, den Becker.
 24. } Besser nach dem Brunnen zu.
 25. } Bey Mstr. Zahnen den Brezel-Becken aufm Ruben-
 26. } Marckte.

D

26. Bey

- Das
27. Bey der Weissen-Gasse daselbst oben.
 28. In der Weissen-Gasse bey Hr. Stolzen.
 29. In der Marbacher-Gasse vor den Christoph.
 30. } Aufm Rubenmarckte vor der Pergamenter-Gassen
 31. } oben.
 32. In der Pergamenter-Gasse bey der neuen Mägden-Schule.
 33. Oben aufm Korn-Marckte beym Schneider und Hr. Groben.
 34. Bey dem Körnerischen Hause und der güldeney Pforte vor den Graden so man hintern Dhomb gehen will.
 35. Bey der schönen Apothecke, allwo Hr. Hauptm. Walther wohnet.



INDEX

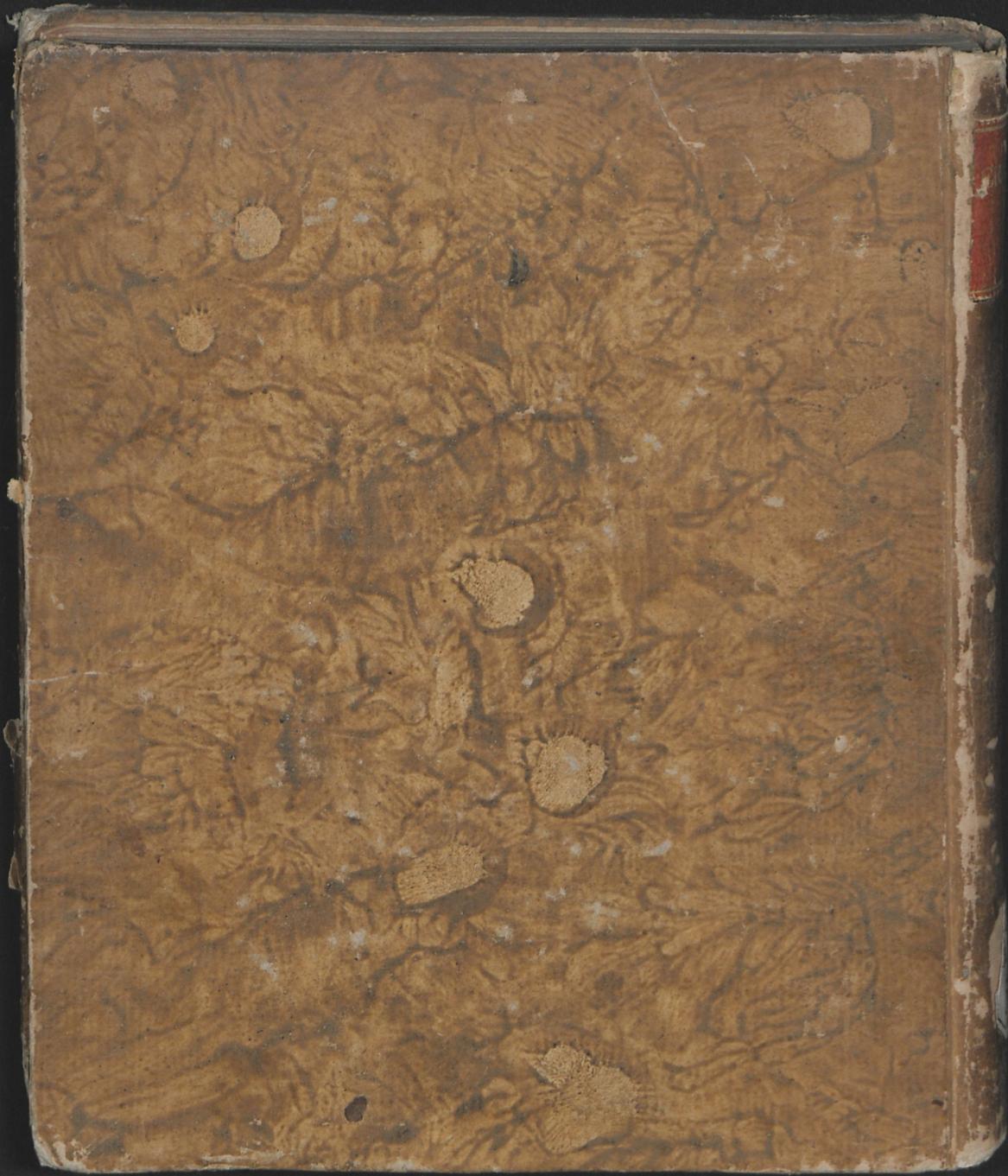
INDEX

	Derer Titulu. pag. in dieser Feuer-Ordnung, und wo je- des zu finden.	Titul.	pag.
Der Erste Theil	Von Verhütung besorgender Feuers- Gefahr in 41. articuli bestehende		à 1. bis 16. inclusivè.
Der Zweyte Theil aber	Von denen zu schleuniger Löschung der entstandenen Feuers-Brunst erforderten Instrumenten und an- deren Zugehörungen in 34. artic. verfasst		à 16. bis 25. incl.
Der Dritte Theil, als:	Von Anmeldung des entstandenen Feuers	I.	26
	Von denen zum Feuer verordneten Persohnen	II.	29
	Von denen Feuer-Commissariis	III.	35
	Von Verrichtung des Stadt-Obrist- Wacht-Meisters	IV.	38
	Von denen so die Künste zum Feuer bringen	V.	40
	Von denen so auf die Lederne Cymer bestellet seyn	VI.	42
	Von denen so auf die Leithern und Feuer-Hacken bestellet seyn	VII.	44
	Von denen so auf das Wasser und Schuß-Bretter bestellet sind	VIII.	48
	Von denen 2. Actuariis oder Feuer- Schreibern	IX.	55
	Vom Ambt derer Bierthels-Vor- münder	X.	57
			Von

INDEX.		Tit.	pag.
	Von denen Pfarr- Hauptleuthen, wie auch denen Vormündern vor denen Thoren, und was selbige in Feuers- Noth zu verrichten haben	XI.	59
	Von denen Ober-Meistern derer Künste und ihren Verrichtungen	XII.	63
	Vom Einspänniger aufm Marstalle und was er zu verrichten	XIII.	66
	Von denen über die Künste bestellten 2. Meistern, so die Nothgießer	XIV.	67
	Von dem Cymmer-Meister in dessen Verrichtung auch der beyden Companien	XV.	71
	Von denen Ambtleuthen und Landts- Beambten ic.	XVI.	73
	Was insgemein diejenigen, so in vorher- rührten Verrichtungen nicht begriffen, noch damit belegen seyn in Feuers- No- then zu thun und fürzunehmen haben	XVII.	79
	Von der Jährlichen Feuer-Hulde	XVIII.	86
	Specificatio derer grossen Fahr-Künste hiesiger Stadt		89
	Mehr an mittelmäßigen und kleinen trage-Künsten		92
	Noch derer Pfarr-Gemeinden Künste Ingl. derer Künfte		93
	Eigentliches Verzeichniß derer ledernen Cymmer allhier		94
	Nachricht wo die Leithern und Feioren Häuser ansehs alhier beständlich		95
	Designatio derer Lampen oder Feuer- Stöcke, und wo solche stehen		97
	Specificatio derer Schleussen		99
	Idem derer Schusbretter		101

FINIS.





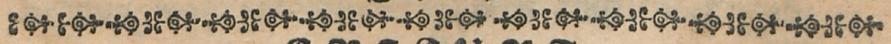


Des
Hochwürdigsten
Fürsten und Herrn,
S E R R S
LOTHARII
Granken,

Des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischoffen / des
Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzb. Kanz-
lers und Churfürsten auch Bischoffen zu
Bamberg &c. &c.

Revidirte und in vielen Stücken verbesserte

Neue Feuer = Ordnung
im Jahre 1726.



E R F F U R T
druckts David Zimprecht, Herrschafft. Buchdr.

